Verhandlungsschrift 1/2014

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **21.03.2014**
Ort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Buchberger Leopold (Bürgermeister)
2. Haider Heinrich
3. Buchberger Josef
4. Kurzbauer Barbara
5. Haider Maria
6. Prandstätter Siegfried
7. Peirleitner Johannes
8. Haider Reinhard
9. Raffetseder Paula
10. Buchberger Martin
11. Kurzbauer Erna

ÖVP:

12. Temper Franz
13. Fürst Renate
14. Pölzl Erich
15. Payreder Andreas
16. Rigler Franz
17. Höbarth Manfred
18. Palmetshofer Paul
19. Klaus Engelbert
20. Hundegger Thomas Mag.
21. Rigler Roland

Ersatzmitglieder:

22. Aumayer Herta (SPÖ)
23. Aumeyer Hans Jürgen (SPÖ)
24. Neuhauser Johannes (ÖVP)
25. Grünsteidl Johann (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Steiner Gerald

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Fenster Andrea

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:
Offenthaler Herbert (SPÖ)
Buchberger Manfred (SPÖ)
Paireder Manfred (SPÖ)
Harrucksteiner Heinrich (SPÖ)
Gruber Karl (ÖVP)
Hochstöger Friedrich (ÖVP)

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **12.03.2014** unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **13.12.2013** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmetshofer

f) Folgender Dringlichkeitsantrag **(Beilage C)** soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Thermische Gebäudesanierung Gemeindezentrum Amtsräume, Förderungsvertrag B312963 mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Annahmeerklärung

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Thermische Gebäudesanierung Gemeindezentrum Amtsräume, Förderungsvertrag B312963 mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Annahmeerklärung

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

g) Folgender Dringlichkeitsantrag **(Beilage D)** soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Wahl eines Ersatzmitgliedes in den Kulturausschuss

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Wahl eines Ersatzmitgliedes in den Kulturausschuss

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

h) Folgender Dringlichkeitsantrag **(Beilage E)** soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Nachbesetzung des Ersatzmitgliedes im Sozialhilfeverband

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Nachbesetzung des Ersatzmitgliedes im Sozialhilfeverband

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601

AZ: 004-1-2014/Bu/St/Fe
Bearbeiterin: Andrea Fenster
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

12.03.2014

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag**, den **21. März 2014** um **19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 13.03.2014, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2013 vom 13.03.2014, Kenntnisnahme
3. Kreditüberschreitungen 2013
4. Rechnungsabschluss 2013
5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG":
   5.1. Mietzinsberechnung für Projekt Feuerwehr und 3. Kindergartengruppe sowie Beratung und Vertretung im Rahmen der Finanzamtsaußenprüfung, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH
   5.2. Jahresabschluss 2013, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH
6. Gesellschafterzuschuss 2013 für Liquidität an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG"
7. Jahresabschluss 2013 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG"
8. Beschluss der Oö. Landesregierung vom 11.11.2013, OGW-020000/564-2013-At/Al: Änderung der Rückzahlungskonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Abwasserentsorgungsanlagen, Kenntnisnahme
9. Finanzierungsplan für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums (Fassadensanierung und Fenstertausch)
10. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Brücklwald, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64; Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1; Sonja Puchberger, 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17; Helmut und Annemarie Gruber, 4300 St. Valentin, Burggasse 5/2)
11. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.7 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 für die Umwidmung des Grundstücks 418/2, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet (Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1)
12. Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft
13. Erich und Maria Windhager, Markt 20, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.37 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet für die Schaffung von zwei Bauparzellen

14. Karl und Pauline Bauer, Linden 59; Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.38 für die Umwidmung der Grundstücke 248 und 245, KG Linden von Betriebsbaugebiet in Grünland
15. Adolf Freyenschlag, Linden 61; Zäzilia Haas, Linden 13; Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.39 für die Umwidmung des Grundstücks 747/1, KG Linden von eingeschränktem gemischten Bauland (MB) in Grünland und des Grundstücks 767, KG Linden von Dorfgebiet in Grünland
16. Anneliese Lintner, Ottenschlag 11; Franz und Annemarie Lichtenecker, Ottenschlag 9; Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.40 für die Umwidmung der Grundstücke 737/1 und 742, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland
17. Stefan Lumetsberger, Ebenedt 16 und Markus und Anita Hofbauer, Ebenedt 34, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Ebenedt, Ausästung Buchberger für Kanalleitung für Kleinkläranlage
18. Verkehrskonzept Schulgasse
19. Verordnung betreffend Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960
20. DSG Union St. Georgen am Walde, Antrag auf Errichtung einer Stockbahnüberdachung
21. Gestattungsverträge für das Bereiten von Wegen mit folgenden Grundbesitzern:
    - Domkapitel Linz, 4020 Linz, Rudigierstraße 10
    - Gottfried und Elisabeth Haider, Ober St. Georgen 41/1
    - Maria Kloibhofer, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/2
    - Wolfgang und Renate Binder, Ober St. Georgen 53/1
    - Josef Palmetshofer, Unter St. Georgen 43
    - Walfried und Petra Ortner, Henndorf 14/1
    - Michael und Maria Huber, 3910 Zwettl, Syrnauerstraße 14/3
22. Verkauf Grundstück 1549/2, KG Henndorf (ehemalige Bodenaushubdeponie), Kaufvertrag
23. Gemeindewohnung Markt 9/4, Vergabe und Mietvertrag
24. Bruno Lumetsberger, Jörgenberg 12, Ehrenringverleihung
25. Resolution für den Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur sowie lückenlose Versorgung mit Telefon im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde
26. Resolution für gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler nach Linz
27. Nachwahl eines Mitgliedes in den Kulturausschuss (Fraktionswahl ÖVP)
28. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Fraktionssitzung SPÖ: Freitag, 14.03.2014, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 19.03.2014, 20:00 Uhr

Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2014 10:14
An: Buchberger Leopold (Gemeinde St. Georgen am Walde); Heinrich Haider, Linden 32 (heinrich.haider@voestalpine.com); Buchberger Josef, Henndorf 2 (fam.buchberger@aon.at); Kurzbauer Barbara (g.kurzi@aon.at); Johannes Peirleitner (pei.johann@aon.at); Buchberger Manfred (buboeg@utanet.at); Reinhard Haider (haider.r@akooe.at); Raffetseder Paula (wernerraffetseder@aon.at); Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at); Erna Kurzbauer (erna.kurzbauer@gmx.at); Gruber Karl (k.gruber5@aon.at); Franz Temper, Linden 21 (f.temper@aon.at); Fürst Renate (renatefuerst@gmx.at); Pölzl Erich (pvp.erich@aon.at); Payreder Andreas (solar.soli@aon.at); Rigler Franz (rigler.ottenschlag@aon.at); Höbarth, Manfred (hoebarth@gmx.net); Engelbert Klaus (e.klaus@aon.at); Rigler Roland (rigler.roli@aon.at); ~~Neuhauser Johannes (neuhauser.johannes@aon.at)~~
falsche E-Mail
Betreff: Gemeinderatssitzung am 21.03.2014
Anlagen: GR_2014.03.21_Verständigung.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 21. März 2014.

Freundliche Grüße

Andrea Fenster
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

mailto:fenster.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at
http://www.st.georgen.at

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2014 10:57
An: 'joh.neuhauser@aon.at'
Betreff: Gemeinderatssitzung am 21.03.2014
Anlagen: GR_2014.03.21_Verständigung.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 21. März 2014.

Freundliche Grüße

Andrea Fenster
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

mailto:fenster.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at
http://www.st.georgen.at

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Dienstag, 18. März 2014 07:15
An: Hans Jürgen Aumayer (hj.aumayer@aon.at)
Betreff: Gemeinderatssitzung am 21.03.2014
Anlagen: GR_2014.03.21_Verständigung.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 21. März 2014.

Freundliche Grüße

Andrea Fenster
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

mailto:fenster.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at
http://www.st.georgen.at

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601

AZ: 004-1-2014/Bu/St/Fe
Bearbeiterin: Andrea Fenster
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

12.03.2014

Kundmachung

Es wird kundgemacht, das am **Freitag**, den **21. März 2014** um **19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes eine Sitzung des **Gemeinderates** stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 13.03.2014, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2013 vom 13.03.2014, Kenntnisnahme
3. Kreditüberschreitungen 2013
4. Rechnungsabschluss 2013
5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG":
   5.1. Mietzinsberechnung für Projekt Feuerwehr und 3. Kindergartengruppe sowie Beratung und Vertretung im Rahmen der Finanzamtsaußenprüfung, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH
   5.2. Jahresabschluss 2013, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH
6. Gesellschafterzuschuss 2013 für Liquidität an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG"
7. Jahresabschluss 2013 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG"
8. Beschluss der Oö. Landesregierung vom 11.11.2013, OGW-020000/564-2013-At/Al: Änderung der Rückzahlungskonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Abwasserentsorgungsanlagen, Kenntnisnahme
9. Finanzierungsplan für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums (Fassadensanierung und Fenstertausch)
10. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Brücklwald, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64; Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1; Sonja Puchberger, 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17; Helmut und Annemarie Gruber, 4300 St. Valentin, Burggasse 5/2)
11. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.7 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 für die Umwidmung des Grundstücks 418/2, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet (Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1)
12. Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft
13. Erich und Maria Windhager, Markt 20, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.37 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet für die Schaffung von zwei Bauparzellen
14. Karl und Pauline Bauer, Linden 59; Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.38 für die Umwidmung der Grundstücke 248 und 245, KG Linden von Betriebsbaugebiet in Grünland

15. Adolf Freyenschlag, Linden 61; Zäzilia Haas, Linden 13; Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.39 für die Umwidmung des Grundstücks 747/1, KG Linden von eingeschränktem gemischten Bauland (MB) in Grünland und des Grundstücks 767, KG Linden von Dorfgebiet in Grünland
16. Anneliese Lintner, Ottenschlag 11; Franz und Annemarie Lichtenecker, Ottenschlag 9; Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.40 für die Umwidmung der Grundstücke 737/1 und 742, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland
17. Stefan Lumetsberger, Ebenedt 16 und Markus und Anita Hofbauer, Ebenedt 34, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Ebenedt, Ausästung Buchberger für Kanalleitung für Kleinkläranlage
18. Verkehrskonzept Schulgasse
19. Verordnung betreffend Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960
20. DSG Union St. Georgen am Walde, Antrag auf Errichtung einer Stockbahnüberdachung
21. Gestattungsverträge für das Bereiten von Wegen mit folgenden Grundbesitzern:
    - Domkapitel Linz, 4020 Linz, Rudigierstraße 10
    - Gottfried und Elisabeth Haider, Ober St. Georgen 41/1
    - Maria Kloibhofer, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/2
    - Wolfgang und Renate Binder, Ober St. Georgen 53/1
    - Josef Palmetshofer, Unter St. Georgen 43
    - Walfried und Petra Ortner, Henndorf 14/1
    - Michael und Maria Huber, 3910 Zwettl, Syrnauerstraße 14/3
22. Verkauf Grundstück 1549/2, KG Henndorf (ehemalige Bodenaushubdeponie), Kaufvertrag
23. Gemeindewohnung Markt 9/4, Vergabe und Mietvertrag
24. Bruno Lumetsberger, Jörgenberg 12, Ehrenringverleihung
25. Resolution für den Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur sowie lückenlose Versorgung mit Telefon im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde
26. Resolution für gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler nach Linz
27. Nachwahl eines Mitgliedes in den Kulturausschuss (Fraktionswahl ÖVP)
28. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger

Leopold Buchberger

Angeschlagen am: 12.03.2014
Abgenommen am: 21.03.2014

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601

AZ: 004-1-2014/Bu/Fe
Bearbeiterin: Andrea Fenster
Tel. +43 7954 3030-13
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

24.03.2014

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. März 2014 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 13.03.2014 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über den Rechnungsabschluss 2013** vom 13.03.2014 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

3. **Kreditüberschreitungen 2013** wurden einstimmig beschlossen.

4. **Rechnungsabschluss 2013** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, wurde einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€	3.503.299,10	Außerordentliche Einnahmen	€	422.980,27
Ordentliche Ausgaben	€	3.521.524,96	Außerordentliche Ausgaben	€	517.814,70
Abgang:	**- €**	**18.225,86**	**Abgang:**	**- €**	**94.834,43**

5. **Gesellschafterzuschuss 2013 für Liquidität an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG"** in Höhe von € 25.008,52 wurde einstimmig beschlossen.

6. **Jahresabschluss 2013 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG"** wurde einstimmig beschlossen.

Aktiva:	€	4.522.588,82
Passiva:	€	4.522.588,82
Gewinn- und Verlustrechnung:	- €	185.832,98

7. Der **Beschluss der Oö. Landesregierung vom 11.11.2013, OGW-020000/564-2013-At/Al bezüglich Änderung der Rückzahlungskonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Abwasserentsorgungsanlagen** wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.

8. Der **Finanzierungsplan für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums (Fassadensanierung und Fenstertausch)** in Höhe von € 254.332,00 wurden einstimmig beschlossen.

9. Der **Antrag der Marktgemeinde St. Georgen am Walde bezüglich Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft** wurde einstimmig beschlossen.

10. Das **Verkehrskonzept Schulgasse** mit Begegnungszone 30 km/h und Einbahnregelung wurde mehrstimmig beschlossen.

11. Die **Verordnung betreffend Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1060** wurde einstimmig beschlossen.

12. Der **Antrag der DSG Union St. Georgen am Walde auf Errichtung einer Stockbahnüberdachung** wurde mehrstimmig abgelehnt.

13. Der **Abschluss eines Kaufvertrags bezüglich des Grundstückes 1549/2, KG Henndorf (ehemalige Bodenaushubdeponie)** mit Herrn Rainer Störmer, D-75050 Gemmingen, Ringstraße 25 zu einem Kaufpreis von € 5.000,00 wurde einstimmig beschlossen.

14. Die **Verleihung eines Ehrenringes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde an Herrn Bruno Lumetsberger, 4372 St. Georgen am Walde, Jörgenberg 12** wurde einstimmig beschlossen.

15. Eine **Resolution für den Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur sowie lückenlose Versorgung mit Telefon im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde** wurde einstimmig beschlossen.

16. Eine **Resolution für gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler nach Linz** wurde einstimmig beschlossen.

17. Herr Theodor Rumetshofer, Ober St. Georgen 47 wurde einstimmig in der ÖVP Fraktionswahl zum **Mitglied des Kulturausschusses gewählt.**

18. Herr Roland Rigler, Ottenschlag 6 wurde einstimmig in der ÖVP Fraktionswahl zum **Ersatzmitglied des Kulturausschusses gewählt.**

19. Herr Paul Palmetshofer, Linden 48 wurde einstimmig in der ÖVP Fraktionswahl als **Ersatzmitglied in den Sozialhilfeverband gewählt**.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Angeschlagen am: 24.03.2014
Abgenommen am:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 13.03.2014, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 13.03.2014, 20:30 Uhr
  Tagesordnung:
  1. Belege
  2. Schneeräumung 2013 – Kosten und Belege
  3. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des örtlichen Prüfungsausschusses vom 13.03.2014

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschluss-prüfung 2013 vom 13.03.2014, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 13.03.2014, 19:30 Uhr
  Tagesordnung:
  1. Rechnungsabschluss 2013 – Prüfung
  2. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Klaus Engelbert: Die Sozialhilfeverbandsumlage ist wie bereits die Jahre zuvor gestiegen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Kenntnisnahme des Prüfungsberichts des örtlichen Prüfungsausschusses über den Rechnungsabschluss 2013 vom 13.03.2014

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

3. Kreditüberschreitungen 2013

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Beschluss der Kreditüberschreitungen gemäß § 15 Oö. GemHKRO
- Abweichungen über € 1.500,00 und mehr als 10 % gegenüber dem (Nachtrags-)Voranschlag
- siehe Rechnungsabschluss Seite 150 – Seite 158

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Palmetshofer Paul: Der Zinszuschuss des Bundes bei den Kanaldarlehen wurde zu niedrig veranschlagt. Wir haben um €105.539,15 mehr an Zuschüssen bekommen als veranschlagt wurde. Aufgrund dessen, ist auch wahrscheinlich der Abgang so niedrig.
- AL Steiner Gerald: Es ist jedoch bei der Position Tilgungszuschuss des Bundes für Kanaldarlehen um € 85.921,86 zu hoch veranschlagt worden, deshalb haben wir dafür weniger Zuschuss bekommen. Wir bekommen Zuschüsse vom Kommunalkredit für den Kanalbau. Aufgrund von den beschlossenen Darlehenshöhen werden die Zuschüsse berechnet. Wenn wir das Darlehen nicht ausschöpfen, bekommen wir auch keine Zuschüsse. Solche Zuschüsse können bei der Voranschlagsplanung nicht genau berechnet werden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Kenntnisnahme der Kreditüberschreitungen 2013

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

4. Rechnungsabschluss 2013

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vorlage des Rechnungsabschlusses gemäß § 92 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF.

- Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 92 Abs. 4 Oö. GemO 1990 idgF. in der Zeit vom 28.02.2014 bis 17.03.2014:
  Es wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

- **Haushaltsrechnung ordentlicher Haushalt:**

Ordentliche Einnahmen	+ € 3.503.299,10
Ordentliche Ausgaben	- € 3.521.524,96
Soll-Abgang ordentlicher Haushalt	- € 18.225,86

- **Haushaltsrechnung außerordentlicher Haushalt:**

Außerordentliche Einnahmen	+ € 422.980,27
Außerordentliche Ausgaben	- € 517.814,70
Soll-Abgang außerordentlicher Haushalt	- € 94.834,43

- **Ist-Rechnung:**

	Einnahmen	Ausgaben	Kassenstand
Ordentliche Gebarung	€ 3.555.066,39	€ 3.554.745,43	+ € 320,96
Außerordentliche Gebarung	€ 546.973,36	€ 660.853,39	- € 113.880,03
Verwahrgelder	€ 1.278.183,77	€ 1.246.062,08	+ € 32.121,69
Vorschüsse	€ 140.816,86	€ 145.828,55	- € 5.011,69
Gesamtsumme	€ 5.521.040,38	€ 5.607.489,45	- € 86.449,07

- **Vermögens- und Schuldenrechnung:**

	Stand Beginn FJ	Zugang	Abgang	Stand Ende FJ
Vermögen	€ 6.408.239,60	€ 1.302,36	€ 368.062,86	€ 6.041.479,10
Schulden	€ 5.847.784,28	€ 14.590,00	€ 391.607,73	€ 5.470.766,55

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Buchberger Josef: Gegenüber anderen Gemeinden liegt St. Georgen am Walde mit einem Abgang von € 18.225,86 sehr gut mit ihren Finanzen.

- Bürgermeister Buchberger Leopold: Ich möchte mich bei Amtsleiter Steiner Gerald für die Abwicklung bedanken. Es freut mich ganz besonders, dass wir einen niedrigen Abgang haben. Es ist zwar nicht immer möglich Schulden zu vermeiden, jedoch ist jeder froh wenn es sich dabei um nicht allzu hohe Summen handelt. Im Vergleich zu einigen Nachbarsgemeinden mit sehr hohen Abgängen sind unsere Finanzen sehr gut.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Rechnungsabschlusses 2013

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

5.1. Mietzinsberechnung für Projekt Feuerwehr und 3. Kindergartengruppe sowie Beratung und Vertretung im Rahmen der Finanzamtsaußenprüfung, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Steuerberater LeitnerLeitner: Honorarnote 011400781 vom 12.02.2014:
  Leistung von 01.01.2013 – 31.12.2013
  Mietzinsberechnung für Projekt Feuerwehr und Kindergarten
  Beratung im Rahmen der Außenprüfung (inkl. Teilnahme an Schlussbesprechung)
  € 7.376,57 exkl. 20 % MWSt.)

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
  Zustimmung zur Auftragsvergabe der Mietzinsberechnung für Projekt Feuerwehr und 3. Kindergartengruppe sowie Beratung und Vertretung im Rahmen der Finanzamtsaußenprüfung an Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32 zum Preis von € 7.376,57 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Zustimmung zur Auftragsvergabe der Mietzinsberechnung für Projekt Feuerwehr und 3. Kindergartengruppe sowie Beratung und Vertretung im Rahmen der Finanzamtsaußenprüfung an Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32 zum Preis von € 7.376,57 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

5.2. Jahresabschluss 2013, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Steuerberater LeitnerLeitner: Angebot vom 04.03.2014:
  Jahresabschluss für VFI & Co KG 2013
  € 2.000,00 – € 2.400,00 exkl. 20 % MWSt.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
  Zustimmung zur Auftragsvergabe für Jahresabschluss 2013 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ an Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32 zum Preis von € 2.400,00 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Zustimmung zur Auftragsvergabe für Jahresabschluss 2013 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ an Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32 zum Preis von € 2.400,00 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

6. Gesellschafterzuschuss 2013 für Liquidität an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Laut Gesellschaftsvertrag ist alleine die Kommanditistin (Gemeinde) am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

- Notwendiger Liquiditätszuschuss: € 25.008,52 lt. Rechnungsabschluss 2013

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gesellschafterzuschuss 2013 für Liquidität an die „VFI St.Georgen am Walde &Co KG“ in Höhe von € 25.008,52

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

7. Jahresabschluss 2013 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-400018/378-2014-Sto/Pra/Pl vom 27.01.2014 betreffend Buchhaltung Gemeinde-KG:
  Mit Erlass vom 29. Mai 2013, IKD(Gem)-400018/373-2013-Sto/Gan, haben wir die Bezirkshaupt-mannschaften und Gemeinden darüber informiert, dass der Oberste Gerichtshof im Musterverfahren betreffend die Frage der Unternehmereigenschaft (im Sinne des UGB) einer Gemeinde-KG mit Beschluss vom 8. Mai 2013, 6 Ob 236/12t, dem Revisionsrekurs der Gemeinde-KG gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz nicht Folge gegeben und damit bestätigt hat, dass (auch) die Gemeinde-KGs in der vorliegenden Struktur bilanzierungs- und offenlegungs-pflichtig sind.
  Das bedeutet, dass alle Gemeinde-KGs unabhängig davon, ob sie als unternehmerisch oder nicht unternehmerisch tätig zu qualifizieren wären, zur Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind.
  Eine Änderung des KG-Vertrages ist nicht notwendig. Die Bestimmungen zur Rechnungslegung orientieren sich ohnehin schon an den einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetz-buches. Die Terminologie umfasst jede Form von Rechnungslegung, also auch Jahresabschlüsse nach dem UGB.
  Die Abläufe, dh. Beschlusserfordernisse (Gesellschafterversammlung und zuvor Gemeinderat) bleiben gleich. ***Anstelle des bisherigen Rechnungsabschlusses wird der Jahresabschluss beschlossen.***
  Die Erstellung eines Jahresabschlusses sowie eines Rechnungsabschlusses ist daher rechtlich nicht erforderlich.

- Bilanz:

			Eigenkapital:	€	3.799.781,82
Anlagevermögen:	€	4.339.634,62	Rückstellungen:	€	6.000,00
Umlaufvermögen:	€	182.954,20	Verbindlichkeiten:	€	716.807,00
Aktiva:	**€**	**4.522.588,82**	**Passiva:**	**€**	**4.522.588,82**

- Gewinn- und Verlustrechnung: **- € 185.832,98**

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Haider Reinhard: Aufgrund dieser Bilanz ist ersichtlich, dass die Gemeinde doch ein Vermögen hat.
- AL Steiner Gerald: Wie bereits in den vorherigen Sitzungen erwähnt, wird das Vermögen bei der Kameralistik anders als bei der Doppik dargestellt. Zum Beispiel beim Kanalbau (gilt als Vermögen) wird dieser beim Vermögen nur zur Hälfte dargestellt, bei den Schulden scheint er jedoch zur Gänze auf.

- Palmetshofer Paul: Gibt es auch etwas anderes bei den Gemeinden als Kameralistik? Diese Bilanz ist für mich verständlicher und übersichtlicher als die bisherigen Rechnungsabschlüsse.
- AL Steiner Gerald: Die Buchhaltungsart der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Fachleute geben zu beiden Buchungsarten Vor- und Nachteile an. Aus der Kameralistik ist genauso wie in der Doppik alles herauszufinden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Jahresabschluss 2013 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

8. Beschluss der Oö. Landesregierung vom 11.11.2013, OGW-020000/564-2013-At/Al: Änderung der Rückzahlungskonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Abwasserentsorgungsanlagen, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2013-223458/11-Sec vom 27.11.2013 betreffend Beschluss der Oö. Landesregierung vom 11. November 2013; Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen
  Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11. November 2013 den folgenden Beschluss gefasst:
  *"Der **zins- und tilgungsfreie Zeitraum** jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992, Gem-300030/175-2005-SEC vom 23. Jänner 2006 und OGW-070000/764-2010/At/Al vom 29.11.2010 **bis zum 31. Dezember 2015 verlängert**.*
  Hievon ausgenommen sind jene Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden. Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002, vom 23. Jänner 2006 und vom 29.11.2010 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.
  Von diesem Beschluss werden die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen durch die Direktion Inneres und Kommunales in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig darüber informiert, dass dieser Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen ist."
  Die Direktion Inneres und Kommunales ersucht höflich um Kenntnisnahme und Vorlage einer auszugsweisen Protokollabschrift jener Sitzung Ihres zuständigen Kollegialorganes, in der der Beschluss der OÖ. Landesregierung zur Kenntnis genommen wurde.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
  Kenntnisnahme des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 11.11.2013, OGW-020000/564-2013-At/Al: Änderung der Rückzahlungskonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Abwasserentsorgungsanlagen

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Kenntnisnahme des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 11.11.2013, OGW-020000/564-2013-At/Al betreffend Änderung der Rückzahlungskonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Abwasserentsorgungsanlagen

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

9. Finanzierungsplan für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums (Fassadensanierung und Fenstertausch)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

	bis 2013	2014	Gesamt
Rücklagen			0
Anteilsbetrag o.H.	40.000		40.000
Interessentenbeiträge FF	57.468		57.468
Interessentenbeiträge Musik	14.885		14.885
Darlehen (Wohnbauförderung)		37.860	37.860
Darlehen (Bank)	317.569		317.569
Bundeszweckzuschuss	57.500		57.500
Bundeszuschuss KPC		6.743	6.743
LZ LFK	12.660		12.660
LZ Einrichtung Musik	22.000		22.000
LZ Dorf u. Stadtentwicklung	24.195		24.195
LZ KIGA	247.100		247.100
BZ Ausfinanzierung	185.197	209.729	394.926
BZ KIGA	304.600		304.600
BZ Feuerwehrhaus	973.750		973.750
BZ Musikprobelokal	260.000		260.000
Summe:	2.516.924	254.332	2.771.256
Abgang = -/Überschuss = +	0	0	0

- Kostenschätzung für Bauteil Wohnungen: € 47.331,97 exkl. 20 % MWSt.
- Kostenschätzung für Bauteil Amtsräume: € 207.000,00 inkl. 20 % MWSt.

- Zusicherung von Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, Wo-2013-308043/6 vom 28.10.2013 betreffend Annuitätenzuschüsse für Wohnhaussanierung:
  Darlehenshöhe: € 37.860,00
  Halbjährlicher Annuitätenzuschuss (30 %): € 428,62
  Laufzeit: 15 Jahre
  Zinssatz: 1,64 % p. a.

- Schreiben der Kommunalkredit Public Consulting vom 27.11.2013 betreffend Förderantrag B312963, Thermische Gebäudesanierung Gemeindezentrum Amtsräume – Gemeindeaktion; Positive Beurteilung – Vorschlag an Kommission:
  Förderungsfähige Kosten: € 261.090,00
  Förderung Bund: € 6.743,00

- Rechenfehler durch Generalunternehmer und Amt der OÖ. Landesregierung bei Finanzierungsplan IKD(Gem)-311208/510-2012-Pür vom 22.10.2012:
  - Mehrkosten für Mobilien (MwSt.) betragen nicht € 180.109,00
  - Verringerung der Darlehensaufnahme von € 400.000,00 auf € 317.569,18
  - Bedarfszuweisungsmittel Ausfinanzierung 2014 in Höhe von € 100.000,00 dürfen für Fassadensanierung und Fenstertausch verwendet werden
  - Vorsprache bei LH-Stv. Entholzer am 27.02.2014: Offener Rest von € 109.729,00 wird ebenfalls durch Bedarfszuweisungsmittel finanziert.

- Die schriftliche Zusage des Finanzierungsplanes liegt noch nicht vor, jedoch wurde dieser bereits mit der Direktion Inneres und Kommunales der Oö. Landesregierung abgestimmt.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
  Finanzierungsplan für Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehr, Musik und Kindergarten) – Fassadensanierung und Fenstertausch für Amtsräume und Wohnungen in Höhe von € 2.771.256,00.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Buchberger Leopold: Für den Bauabschnitt 2014 für dieses Vorhaben benötigen wir kein zusätzliches Darlehen.

- Buchberger Josef: Ich möchte mich beim AL Steiner Gerald bedanken. Er hat bei der Endabrechnung einen Rechnungsfehler bei den Mischkosten in Höhe von ca. € 180.000,00 entdeckt, denn alle anderen, sogar die Oö. Landesregierung übersehen haben.
- Haider Heinrich: Auch ich möchte einen Dank an AL Steiner Gerald aussprechen. Hier sieht man, dass es sehr wichtig ist genau und gewissenhaft zu Arbeiten.
- AL Steiner Gerald: Ich freue mich über das Lob und bedanke mich, jedoch ist es meine Aufgabe genau zu arbeiten und bei Fehlern zu handeln. Ich möchte jedoch auch nicht für Fehler, für die ich nichts kann, verantwortlich gemacht werden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Finanzierungsplan für Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehr, Musik und Kindergarten) – Fassadensanierung und Fenstertausch für Amtsräume und Wohnungen in Höhe von € 2.771.256,00.

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

10. <u>Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Brücklwald, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64; Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1; Sonja Puchberger, 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17; Helmut und Annemarie Gruber, 4300 St. Valentin, Burggasse 5/2)</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2013:
  Grundsatzbeschuss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.6 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 für Umwidmung der Grundstücke 892/1, 892/3, 892/4, 893/1, 893/2, 1021/2, 1023/5, 1023/6, 1023/7, 1023/10, 1032/1, KG Henndorf, von Dorfgebiet in Grünland in der Rotte Brücklwald (Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64; Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1; Sonja Puchberger, 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17; Helmut und Annemarie Gruber, 4300 St. Valentin, Burggasse 5)

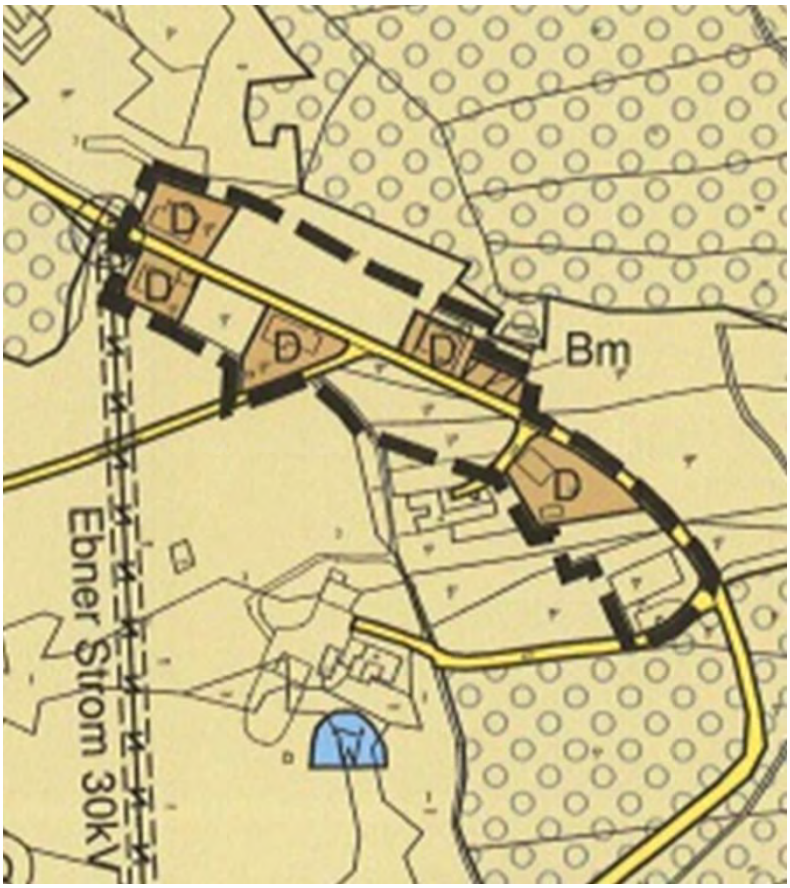

- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 idgF aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ 031-2-331-2013/Bu/Ge am 31.12.2013 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 33, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 6

- Keine Stellungnahmen von Antragsteller, Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, RO-Ö-309501/1-2014-Katz/Me vom 20.02.2014:
  Sehr geehrte Damen und Herren!
  Gegen die Zurücknahme der im Flächenwidmungsplanteil gewidmeten Baulandflächen sowie gegen die Zurücknahme aller im ÖEK festgelegten Baulandpotentiale in der Ortschaft Brücklwald wird kein raumordnungsfachlicher Einwand erhoben.
  Mit freundlichen Grüßen
  Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
  Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.6 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Brücklwald, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64; Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1; Sonja Puchberger, 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17; Helmut und Annemarie Gruber, 4300 St. Valentin, Burggasse 5/2)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Palmetshofer Paul: Wie hoch sind die Kosten für die Rückwidmung?
- AL Steiner Gerald: Das Flächenwidmungsplanänderungs-Verfahren kostet € 1.200,00 und für das Entwicklungskonzeptänderungs-Verfahren sind nochmals € 1.200,00 zu bezahlen. Der Gesamtbetrag von € 2.400,00 ist für das gesamte Gebiet. Dieser Betrag ist von den 4 Grundeigentümern zu bezahlen und wird direkt vom Ortsplaner an diese in Rechnung gestellt.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.6 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Brücklwald, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64; Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1; Sonja Puchberger, 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17; Helmut und Annemarie Gruber, 4300 St. Valentin, Burggasse 5/2)

Abstimmung:
Art: Handheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

11. <u>Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.7 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 für die Umwidmung des Grundstücks 418/2, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet (Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1)</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2013:
  Grundsatzbeschuss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.7 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 für Umwidmung des Grundstücks 418/2, KG St. Georgen am Walde von Grünland (Freihaltezone für Freizeiteinrichtungen) in Wohngebiet (Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1)

- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 idgF aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ: 031-2-34-2013/Bu/Ge am 21.01.2014 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 34, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 7

- Stellungnahme vom ASKÖ St. Georgen am Walde vom 07.03.2014:
  Wir nehmen Bezug auf das Schreiben Verständigung vom 21.01.2014 und teilen mit, dass wir mit der geplanten Umwidmung einverstanden sind.
  Festhalten möchten wir jedoch, dass in unmittelbarer Nähe ein Freizeitzentrum ist und es bei Veranstaltungen möglicherweise zu erhöhtem Lärmpegel kommen kann!
  Ansonsten wünschen wir unseren neuen Nachbarn alles Gute!
  Sport Frei
  Manfred Buchberger

- Stellungnahme vom Lebensministerium Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleiter Oberösterreich Nord, HR DI Franz Puchinger, VI/10c-096-2014 vom 07.02.2014:
  …seitens der Gebietsbauleitung bestehen keine Einwände gegen die Umwidmung des Grundstücks Nr. 418/2, KG St. Georgen am Walde, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet.

- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Ing. Herwig Dinges, GTW-120127/3-2014-Di/Maa vom 14.02.2014:
  Gegen die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände.

- Naturschutzfachliche Stellungnahme von Bezirkshauptmannschaft Perg, Bezirksbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz, Mag. Johannes Moser, N01-24-2014 vom 30.01.2014:
  … Eine maßgebliche optische Zusatzbelastung des nahen Kulturlandschaftsbildes ist daher nicht zu erwarten. Die geplante Umwidmungsfläche selbst wird landwirtschaftlich konventionell genutzt, weswegen hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines möglichst artenreichen Naturhaushaltes ebenfalls keine Bedenken gegen eine Umwidmung bestehen. Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass aus der Sicht des Unterfertigten keine naturschutzfachlichen oder landschaftsästhetischen Versagungsgründe für den gegenständlichen Widmungsantrag bestehen. Es wird jedoch die Forderung erhoben, die randlichen, bestocken Böschungen aus der Baulandwidmung auszunehmen, bzw. durch entsprechende Schutzzonen im Bauland dauerhaft zu erhalten.

- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz, DI Harald Goldberger, BBA-L-84-2014-Go/Bern vom 05.03.2014:
  … Stellen sich grundsätzlich lineare Erweiterungen auf Grund der fehlenden Kompaktheit aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch dar, so stellt sich die vorliegende Situation folgendermaßen dar, dass durch künstliche Anlagen eine erhebliche Vorbelastung vorliegt, sodass eine negative naturschutzfachliche Stellungnahme als nicht gerechtfertigt erscheint, da durch die Widmung keine Horizontlagen besetzt werden und stets die Nähe zum Gemeindehauptort gegeben ist.
  Die Tatsache, dass durch die Widmung grundsätzlich ein strukturelles Problem geschaffen wird, muss in diesem Zusammenhang jedoch erwähnt werden, da eine intensive Freizeitnutzung wie sie mit der bestehenden Freizeitanlage beabsichtigt ist, mit einer unmittelbar daran anschließenden Wohnnutzung nicht vereinbar ist.

- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Ing. Roman Hirnschrodt, US-710354/3-2014-Hir/Ki vom 14.02.2014:
  Die Gemeinde St. Georgen am Walde beabsichtigt die Erweiterung eines Wohngebietes in Richtung Norden. Die Erweiterung erfolgt, nur durch eine Straße getrennt, im Anschluss an eine Sport- und Spielfläche bzw. an ein Freibad. Aus schalltechnischer Sicht führt dies vor allem während der Sommersaison und ev. auch während der Eisstockzeiten im Winter zu wesentlichen Nutzungskonflikten, sodass von einer derartigen Ausweitung aus schalltechnischer Sicht abgeraten wird.

- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordung/Örtliche Raumordnung, ROBR DI Friedrich Katzensteiner, RO-Ö-309587/5-2014-Katz/Rö vom 17.03.2014:
  Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung wird zu den o.a. Raumplanungsvorhaben (Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes) festgestellt:
  In der ÖEK-Änderung Nr. 1.7 soll im Bereich des Freizeitgeländes in Hauptortnähe für eine etwa 2000 m² große Teilfläche anstelle einer „Freihaltezone für Freizeiteinrichtungen“ eine „Wohnfunktion“ festgelegt werden. Damit sollen die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohngebietserweiterung in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Erholungsanlage der Gemeinde (Schwimmteichanlage mit Beach-Volleyball-Platz) geschaffen werden. Zeitgleich soll in der FWP-Änderung Nr. 3.34 das 2.152 m² große Grundstück Nr. 418/2, KG St. Georgen am Walde, von lafowi Grünland in Wohngebiet umgewidmet werden.
  Dazu wird aus fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung im Hinblick auf die vorhandene Nutzungsstruktur und in Berücksichtigung der schallschutztechnischen bzw. naturschutzfachlichen Bedenken eine zusammenfassend negative Beurteilung ausgesprochen. Die unmittelbare Nachbarschaft von öffentlicher Freizeitnutzung und privater Wohnnutzung stellen – wie auch in der Stellungnahme des Ortsplaners bereits aufgezeigt – schalltechnisch zweifelsfrei ein erhebliches Konfliktpotential dar. Zudem führt die geplante, lineare Baulandschaffung trotz seiner Lage im Ortsbereich zu keiner kompakten

Siedlungsstruktur. Infolge dieser konkurrierenden Nutzungsstrukturen kann aber auch kein öffentliches Interesse an der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zugunsten der Erweiterung einer Wohnfunktion nachvollzogen werden. Vielmehr ist aus raumordnungsfachlicher Sicht dem öffentlichen Interesse am Erhalt und Ausbau einer öffentlich zugänglichen Freizeitstruktur ein wesentlich höherer Stellenwert einzuräumen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Palmetshofer Paul: Die Stellungnahmen der jeweiligen Sachverständigen können nur eine Empfehlung sein, da sich der Gemeinderat ansonsten nicht damit beschäftigen müsste. Also wenn wir einige Stellungnahmen zusammenfassen, haben der Sportverein ASKÖ und die Wildbach- und Lawinenverbauung keine Einwände gegen eine Umwidmung.

- Bürgermeister Buchberger Leopold: Die Stellungnahmen liegen nun schriftlich vor und es liegt jetzt am Gemeinderat wie dieser weiter entscheidet.

- AL Steiner Gerald: Gemäß § 34 Oö. ROG 1994 idgF. beschließt der Gemeinderat einen Flächenwidmungsplan, eine Änderung eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz), so ist dieser mit dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Plan Raumordnungszielen und –grundsätzen gemäß Abs. 2 Ziffer 1. – 5. widerspricht. Vor Versagung der Genehmigung hat die Landesregierung der Gemeinde einen Versagungsgrund mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, hiezu binnen einer angemessenen, jedoch mindestens sechs Wochen betragenden Frist Stellung zu nehmen.

- Payreder Andreas: Bei der Stellungnahme von DI Katzensteiner, Abteilung Raumordnung ist herauszulesen, dass der Lärm das Ausschlaggebende für die negative Beurteilung ist.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Bei dieser Stellungnahme handelt es sich um eine Zusammenfassung aller eingelangten Stellungnahmen. Herr DI Friedrich Katzensteiner von der Abteilung Raumordnung hat den gesamten Akt von uns für eine Stellungnahme bekommen. Dieser hat andere Zuständige Abteilungen damit beauftragt und diese Stellungnahmen wurden in einer Gesamtverfassung von Herrn Dipl.-Ing. Katzensteiner zusammengefasst.

- Fürst Renate: Wir sind eine Familienfreundliche Gemeinde und eine Abwanderungsgemeinde. Es ist sehr wichtig, wenn eine junge Familie bauen will, dass die Gemeinde dahinter steht und die Familie auch bauen darf.

- Höbarth Manfred: Ich denke auch, dass wir froh sein müssen wenn Leute nach St. Georgen kommen und bauen wollen. Den Bauwerbern ist der Lärm der Freizeitanlage bewusst, vielleicht wird der Lärm ja in 5 Jahren gar nicht so groß. Wir müssen es auf jeden Fall versuchen.

- Hundegger Thomas: Die Entscheidung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung baut bestimmt darauf auf, wie die Gemeinde den Beschluss erklärt und präsentiert.
- AL Steiner Gerald: Der gesamte Akt wird an das Amt der Oö. Landesregierung gesendet und beinhaltet auch einen Auszug aus dem heutigen Gemeinderatsprotokoll, aus dem ersichtlich ist, wie sich die Entscheidung der Gemeinde begründet.

Antragsteller: Barbara Kurzbauer
Antrag:
Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln gemäß § 51 (3) GemO

Abstimmung:
Art: Handheben
Ergebnis:
- Ja: Buchberger Leopold
  Buchberger Josef
  Kurzbauer Barbara
  Haider Maria
  Prandstätter Siegfried
  Peirleitner Johannes
  Haider Reinhard
  Raffetseder Paula
  Buchberger Martin
  Kurzbauer Erna
  Aumayer Herta
  Aumeyer Hans Jürgen
- Nein: ÖVP-Fraktion
  Haider Heinrich

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.7 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 für Umwidmung des Grundstücks 418/2, KG St. Georgen am Walde von Grünland (Freihaltezone für Freizeiteinrichtungen) in Wohngebiet (Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1)

Abstimmung:
Art: geheim mittels Stimmzettel
Ergebnis:
- Ja: 15
- Nein: 8
- Stimmenthaltung: 2

12. <u>Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- Beschuss des Gemeinderats vom 13.03.2009:
  Grundsatzbeschluss für Schließung der Bodenaushubdeponie und Verkauf des Grundstückes 1549/2, KG Henndorf

- 2009 wurden bereits die Anrainer und Nachbarn dieses Grundstückes bezüglich Verkauf angeschrieben
- Kaufinteressent: Herr Rainer Störmer, Ebenedt 27 zu einem Preis von € 5.000,00

- Bescheid vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, UR-2008-5885/20-Len vom 09.01.2014 betreffend Auflassung der Bodenaushubdeponie auf Grundstück 1549/2, KG Henndorf.

- Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975 an Bezirkshauptmannschaft Perg vom 07.02.2014 betreffend künftige landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf als Pferdekoppel.

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes durch Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 13.01.2014

- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 16.01.2014:

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben
Umwidmung der im Flächenwidmungsplan 3.0 als Sondergebiet des Grünlandes-Ablagerungsplatz mit der Zweckbestimmung „Erdaushubdeponie“ gewidmeten Parzelle 1549/2, KG Henndorf in Grünland-Land- und Forstwirtschaft.

1. 2. Situation
Auf der 5.744 m² großen Parzelle 1549/2, KG. Henndorf befand sich eine mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 09. 07. 1998 bewilligte Bodenaushubdeponie, die im Flächenwidmungsplan 3.0 als Sondergebiet des Grünlandes-Ablagerungsplatz mit der Zweckbestimmung „Erdaushubdeponie“ gewidmet ist. Als ungefährer Erschöpfungszeitpunkt ist das Jahr 2010 angegeben. Im Örtlichen Entwicklungskonzept 1 der Gemeinde ist die Aushubdeponie nicht ersichtlich gemacht.
Nachdem der Deponiebetrieb schon seit längerer Zeit eingestellt ist und die Gemeinde beabsichtigt, das ehemalige Deponiegelände zu veräußern, hat die Gemeinde St. Georgen am Walde im Juni 2013 dem Land Oö. telefonisch die Schließung der Aushubdeponie mit Ablauf des Jahres 2013 angekündigt. Aus diesem Grund hat am 02. 07. 2013 ein Lokalaugenschein stattgefunden, worauf am 09. 01. 2014 die ordnungsgemäße Auflassung der Aushubdeponie per Bescheid bestätigt wurde. Damit die Parzelle durch den neuen Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genützt werden kann, soll die Umwidmung der betreffenden Parzelle in Grünland-Land- und Forstwirtschaft erfolgen.
Nachträglich durchgeführte Lokalaugenscheine durch den Naturschutzbeauftragten und durch die forsttechnische Sachverständige haben ergeben, dass auf Grund der Tatsache, dass der Deponiebetrieb schon vor längerer Zeit eingestellt wurde die Parzelle als Waldparzelle anzusehen ist und daher eine andere Nutzung (Weide oder Koppel) die Einholung einer Rodungsbewilligung erforderlich macht.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME
Aus ortsplanerischer Sicht besteht gegen die geplante Umwidmung kein Einwand, da für die Parzelle 1549/2 wäre im Flächenwidmungsplan 3.0 sowie keine andere Widmung als Grünland-

Land- und Forstwirtschaft in Frage gekommen wäre, wäre nicht auf dieser Fläche die Aushubdeponie gewesen. Nachdem der Deponiebetrieb schon eingestellt ist, wird die Parzelle 1549/2 durch die geplante Umwidmung wieder in jene Grünland-Nutzungsart zurückgeführt, die auch ihre ursprüngliche war, bis sie im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes 3.0 entsprechend ihrer damaligen Zweckbestimmung als Ablagerungsplatz gewidmet wurde.
Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist nicht erforderlich, da in diesem keine Aussagen (weder im Text noch in den Plandarstellungen) über die Aushubdeponie vorhanden sind.

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)
Gemäß § 33(7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

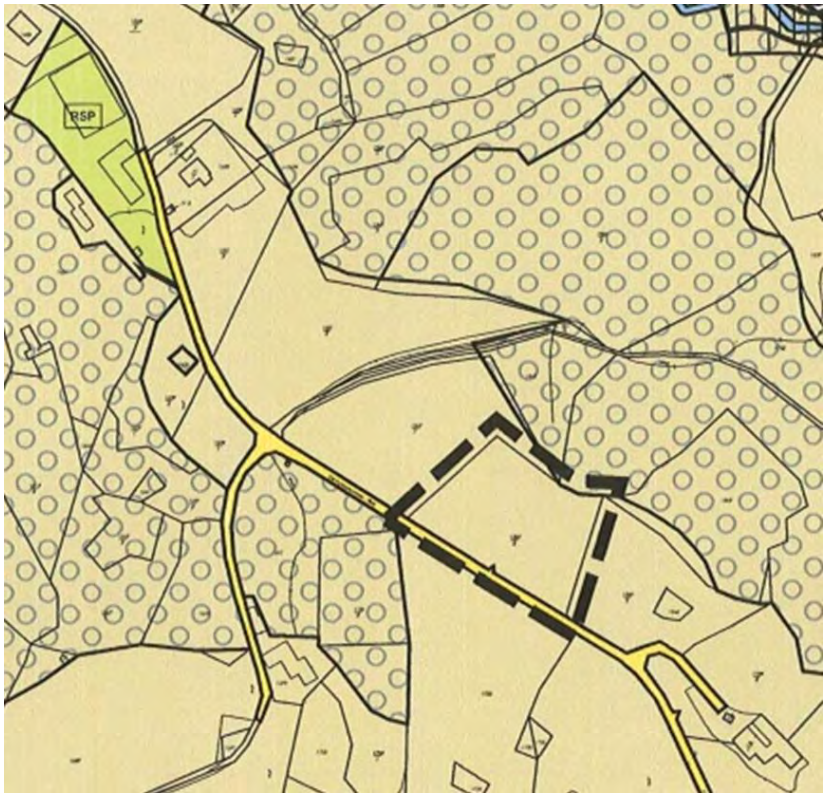

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
  Grundsatzbeschuss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Marktgemeinde St. Georgen am Walde)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldung

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold
Antrag:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Marktgemeinde St. Georgen am Walde)

Abstimmung:
Art: Handheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

13. <u>Erich und Maria Windhager, Markt 20, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.37 für Umwidmung eines Teils des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet für die Schaffung von zwei Bauparzellen</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ansuchen von Erich und Maria Windhager Markt 20, vom 18.02.2014 betreffend Flächenwidmungsplanänderung des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet:
  Honorarkosten: angenommene Kosten ca. € 1.200,00

- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 20.02.2014

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben

Die Familie Windhager, Markt 20 hat beim Gemeindeamt um Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 582/8 von bisher Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (W) angesucht. Begründet wird das Ansuchen mit der Absicht der Schaffung von zwei weiteren Bauplätzen in diesem Bereich.

1. 2. Situation

Am südöstlichen Ortsrand des Hauptortes St. Georgen befindet sich ein von Norden nach Süden verlaufender Höhenrücken mit der nicht untypischen Ortsbezeichnung „Riedl". Dieser Höhenrücken fällt mit mittlerer Neigung nach Osten ab, wobei der obere Teil in lockerer Form bereits mit Wohnhäusern innerhalb relativ großer, parkartig gestalteter Bauplätze bebaut ist. Dieser, als Reines Wohngebiet (WR) gewidmete Bereich wird durch eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende, in der DKM 6 m, in der Natur 4 m breite Siedlungsstraße erschlossen. Ab deren Ende führt die Rohtrasse einer künftigen Erschließungsstraße zur östlich am Hangfuß verlaufenden Gemeindestraße „Birkenbichl".

Im Rahmen der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. FW 3.28 (siehe auch die diesbezügliche ortsplanerische Stellungnahme vom 01. 09. 2011) wurde auf der Parzelle 582/8 im Anschluss an das südlich der Straße angrenzende, bereits gewidmete und bebaute Bauland Bauland-Wohngebiet (W) für zwei Bauplätze gewidmet. Nunmehr sollen unmittelbar nördlich davon zwischen der bestehenden Erschließungsstraße und der oben beschriebenen Straßen-Rohtrasse zwei weitere Bauplätze geschaffen werden, für die die Wohngebiet-Widmung erforderlich ist.

1. 3. ÖEK - Funktions- und Strukturplan

Im Funktions- und Strukturplan für den Hauptort St. Georgen ist für den betreffenden Bereich ein Siedlungsentwicklungspfeil vorgesehen, was bedeutet, dass der Bereich für eine Siedlungserweiterung während der Laufzeit des ÖEK geeignet ist.

1. 4. Bebauungsplan Nr. 13

Für jenen Bereich der Parzelle 582/8, der nunmehr in Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden soll, liegt ein rechtsgültiger Bebauungsplan (Nr. 13) bereits vor.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Der in Punkt 1. 3. Erörterte Siedlungsentwicklungspfeil im ÖEK – Funktions- und Strukturplan besagt, dass das Areal auf Grund der Lage-, Erschließungs- und Bebauungsbedingungen grundsätzlich geeignet ist. Die mittlerweile in diesem Bereich im Rahmen der Flächenwidmungsplan-Änderung FW 3.28 durchgeführte Bauland-Erweiterung sowie die zwischenzeitlichen Aktivitäten (Schaffung von zwei Bauplätzen, Bebauung des Bauplatzes 582/9 etc.) bestätigen diese Ansicht. Aus ortsplanerischer Sicht besteht daher gegen die Widmung von zwei weiteren Bauplätzen als Bauland-Wohngebiet (W) auf einer Teilfläche der Parzelle 582/8 kein Einwand.

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33 (7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt.

Dieser Passus trifft auf das gegenständliche Verfahren zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

VEREINBARUNG

*geschlossen zwischen **Marktgemeinde St. Georgen am Walde** einerseits, im Nachfolgenden kurz Marktgemeinde genannt, und der **Familie Windhager Erich und Maria**, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 20, andererseits, im Nachfolgenden kurz Grundeigentümer genannt, wie folgt:*

Erstens: *Die Grundeigentümer sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. 582/8, KG St. Georgen am Walde.*

Zweitens: *Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erklärt, die Teilflächen des Grundstückes Nr. 582/8, KG St. Georgen am Walde, welche in der dieser Vereinbarung beigelegten Lageskizze eingezeichnet sind, in Bauland (§ 22 Oö. ROG 1994) umzuwidmen.*
Festgestellt wird, daß gemäß § 34 Oö. ROG 1994 die Genehmigung der Oberösterreichischen Landesregierung notwendig ist.

Drittens: *Die Grundeigentümer erklären, jene Teilflächen des Grundstückes 582/8, KG St. Georgen am Walde, welche in der vorgenannten Lageskizze eingezeichnet ist, entsprechend dieser Skizze parzellieren zu wollen und die sich so ergebenden Grundstücke für die Errichtung von Wohnhäusern an kaufwillige Interessenten zu veräußern.*
*Sie verpflichten sich, diese Grundstücke um einen Kaufpreis von höchstens **€ 20,00** pro Quadratmeter zu verkaufen. Mit diesem Kaufpreis sind die Vermesungskosten abgedeckt. Weiters*

ist darin der Ersatz für die von den Grundeigentümern an das öffentliche Gut abzutretenden Grundflächen (§16 O.ö. BauO 1994) enthalten. Nicht enthalten sind der Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen (§ 19 O.ö. BauO 1994) sowie die Kosten der Herstellung der notwendigen Strom-, Wasser- und Kanalanschlüsse und die entsprechenden Anschlußgebühren.
Um alle Beteiligten vor der Geldwertänderung zu schützen wird vereinbart, den vorvereinbarten Kaufpreis der jeweiligen Kaufkraft der Österreichischen Währung aufgrund des Indexes der Verbraucherpreise zweitausendundzehn (2010) oder eines etwa an dessen Stelle tretenden Indexes derart anzugleichen, daß sich die Höhe des zu zahlenden Quadratmeterpreises ebenso verhält, wie der obige Index am Zahlungstag zu dem am Tag des rechtskräftigen Inkrafttretens des zu erstellenden Flächenwidmungsplanes.

Viertens: *Die Grundeigentümer stellen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hiemit da Anbot, ihr jene (gemäß Punkt „Zweitens" dieser Vereinbarung) neugeschaffenen Baugrundstücke, welche sie nicht binnen 5 Jahren ab rechtskräftigem Inkrafttreten des derzeit zu erstellenden Flächenwidmungsplanes an künftige Bauwerber veräußert haben, zu verkaufen, und zwar um einen Kaufpreis, welcher unter Zugrundlegung des im Punkt „Drittens" dieser Vereinbarung festgestellten Höchstbetrages pro Quadratmeter (zuzüglich der vereinbarten Wertsicherung) zu berechnen ist. Von dem sich so ergebenden Betrag werden 10 % in Abschlag gebracht.*
Zur Annahme dieses Anbotes räumen die Grundeigentümer der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vorvereinbarten fünfjährigen Frist, ein.
Wenn die entsprechende, schriftlich abzugebende Annahmeerklärung nicht spätestens am letzten Tag der vorvereinbarten Frist zur Post gegeben oder bei den Grundeigentümern eingelangt ist, gilt dieses Anbot als erloschen.

Fünftens: *Die Grundeigentümer verpflichten sich, auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, daß die von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu erwerbenden Grundstücke völlig lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde übertragen werden. Sie verpflichten sich weiters, über Verlangen der Gemeinde alle zur Übertragung des Eigentumsrechtes notwendigen Urkunden (auch einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung) in der notwendigen Form zu unterfertigen.*

Sechstens: *Die Grundeigentümer sind davon in Kenntnis, daß nach Ablauf der vorvereinbarten fünfjährigen Frist eine Rückwidmung der nicht veräußerten Grundstücke in Grünland erfolgen kann.*

Siebtens*: Sämtliche, mit der Annahme des vorstehenden Anbotes im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren – soweit sich nicht bereits im Kaufpreis enthalten sind – werden von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.*

St. Georgen am Walde, am 25.02.2014

Unterschrift Marktgemeinde *Unterschrift Grundeigentümer*

- Vermessung der Grundstücke hat gemäß Bebauungsplan Nr. 13 – Riedl zu erfolgen.

- Umwidmung der Grundstücke in Bauland ist im Interesse der Gemeinde, da im Siedlungsbereich Riedl die Abwasserentsorgung bereits durch die Marktgemeinde errichtet und finanziert wurde. Eine Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen gemäß Oö. Raumordnungsgesetz ist erst nach Umwidmung in Bauland möglich.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
  Grundsatzbeschuss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.37 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet für die Schaffung von zwei Bauparzellen (Erich und Maria Windhager, Markt 20)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.37 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet für die Schaffung von zwei Bauparzellen (Erich und Maria Windhager, Markt 20)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

14. <u>Karl und Pauline Bauer, Linden 59; Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.38 für die Umwidmung der Grundstücke 248 und 245, KG Linden von Betriebsbaugebiet in Grünland</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ansuchen von Karl und Pauline Bauer, Linden 59, vom 06.12.2012 betreffend Antrag auf Rückwidmung der Grundstücke 248 und 245, KG Linden von Betriebsbaugebiet in Grünland.
  Honorarkosten: angenommene Kosten ca. € 1.200,00

- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 10.03.2014

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben

Umwidmung des im Flächenwidmungsplan 3.0 als Bauland-Betriebsbaugebiet (B) gewidmeten Anteiles der Parzelle 248 KG Linden inklusive der Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahme (Bm) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft.

1. 2. Situation:

Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 1 wurde ausgehend von den im Bereich des sogenannten „Pflegkreuzes“ (Kreuzung B 119a mit den Güterwegen Ottenschlag und Ebenedt ca. 1 km nördlich der Ortschaft Linden) in dem zum ÖEK gehörenden Funktions- und Strukturplan die „Gewerbezone Linden“ ausgewiesen, wobei der unmittelbar an der Straßenkreuzung gelegen Bereich, wo sich bereits zwei bestehende Gewerbebetrieb (Sägewerk und Transportunternehmen) befanden, als „Bereich mit betrieblicher Nutzung“ dargestellt wurde. In diesem Zusammenhang wurde die westlich angrenzende, noch unbebaute Parzelle 248 exklusive des als Waldfläche deklarierten Teiles als kurzfristig realisierbare Ergänzungsfläche des Betriebsbaugebietes erachtet und mit Zustimmung des Grundeigentümers in die Gewerbezone Linden mit einbezogen. Dieser Bereich wurde im Flächenwidmungsplan FW3.0 als Betriebsbaugebiet (B) gewidmet und entlang des Waldrandes eine Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahme (Bm – Ausschluss der Errichtung von Hauptgebäuden) ausgewiesen. Die südöstlich angrenzenden, zwischen B 119a und Waldrand Richtung Linden gelegene Parzellen wurden im ÖEK ebenfalls als Erweiterungsflächen der Gewerbezone angesehen, aber zum damaligen Zeitpunkt als mittelfristige Erweiterungsmöglichkeit im Funktions- und Strukturplan nur mit einem Siedlungs-Entwicklungspfeil versehen. Die Entwicklung der Gewerbezone verlief aber anders als geplant. Im Zuge der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.12 (2007) und FW.3.18 (2008) wurde das Betriebsbaugebiet auf der Südolstseite unter Berufung auf den Entwicklungspfeil im ÖEK um ca. 120 m Richtung Linden erweitert, in erster Linie aus für den Betrieb maßgeblichen logischen Gründen, in zweiter Linie aber auch auf Grund der auf der Parzelle 248 vorherrschenden Geländeeignung Richtung Südwesten, die einen Höhenunterschied zwischen Güterweg und Waldrand von ca. 10 m ergiebt. Seit der Umwidmung der Parzelle im Jahr 2001 sind bis zum heutigen Tag fast 13 Jahre vergangen, ohne dass ein Unternehmen Interesse für die Parzelle 248 gezeigt hätte und die Chancen auf die Ansiedlung eines Betriebes sind auch weiterhin sehr überschaubar. Aus diesem Grund haben die Eigentümer nunmehr bei der Gemeinde den Antrag auf Rückwidmung der als Betriebsbaugebiet gewidmeten Teilfläche der Parzelle 248 von Bauland-Betriebsbaugebiet in Grünland-Land- und Forstwirtschaft gestellt.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Die Rückwidmung der als Betriebsbaugebiet gewidmeten Teilfläche der Parzelle 248 wird aus ortsplanerischer Sicht befürwortet, da auch mittel- bis langfristig nicht mit einer Inanspruchnahme durch eine Betriebsansiedlung zu rechnen ist. Dazu ist einerseits die Lage am Güterweg Ebenedt nicht ideal, da neue Betriebe Standorte an stärker frequentierten Straßen bevorzugen und andererseits würde die starke Geländeneigung Investitionen in die Baureifmachund des Areals erfordern, die sich an diesem Standort ganz offensichtlich nicht rechnen. Es war zwar im Zuge der Erstellung des ÖEK die gemeinschaftliche Absicht von Gemeinde, Ortsplaner und Grundeigentümer, die Parzelle als Betriebsbaugebiet zu widmen, aber die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Standort nicht angenommen wurde und dass die Erweiterung der Gewerbezone in eine andere Richtung gegangen ist. ***Aus diesem Grund wird seitens des Ortsplaners dem Antrag der Grundeigentümer zugestimmt, die als Betriebsbaugebiet gewidmete Fläche der***

Parzelle 248 in Grün-Land- und Forstwirtschaft umzuwidmen. *<u>Hinweis zum Örtlichen Entwicklungskonzept:</u> Die Abänderung des Funktions- und Strukturplanes des ÖEK ist aus der Sicht des Ortsplaners **nicht** erforderlich, da sich an der Grundidee einer Gewerbezone außerhalb der Ortschaft Linden im Bereich des Pflegkreuzes ja nichts ändert.*

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)
Gemäß § 33 (7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

- Falls Bauer Karl und Paula, Linden 59 folgenden Bauland Optionsvertrag unterzeichnen, werden die Rückwidmungskosten in Höhe von € 1.200,00 durch die Gemeinde getragen

O P T I O N

A U F A B S C H L U S S E I N E S K A U F V E R T R A G E S

abgeschlossen zwischen
Karl und Pauline Bauer, geboren am 24.07.1949 und 05.03.1951 wohnhaft in Linden 59, 4372 St. Georgen am Walde
("Verkäufer")
einerseits
und
Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde
("Käuferin")
andererseits
wie folgt:

A.

*Der Käuferin wird das Recht eingeräumt, mit einer bis spätestens zum **31. Dezember 2028** an den Verkäufer per Einschreiben (Poststempel des Absendedatums ist maßgebend) oder Fax abgegebene Erklärung, mit der Verkäuferin hinsichtlich des gesamten Kaufobjektes oder in Teilen den nachstehenden Kaufvertrag abzuschließen.*

I.

Vertragsgegenstand

(1) Karl und Pauline Bauer sind Eigentümer der nördlichen Teilfläche des Grundstückes Nr. 248, KG Linden, EZ 100, im Ausmaß von ca. 4224 m².

(2) Der Verkäufer verkauft und übergibt hiermit an die Käuferin und diese kauft und übernimmt vom Verkäufer die nördliche Teilfläche des Grundstück Nr. 248 im Ausmaß von ca. 4224 m².
Die Lage des Grundstückes ist im Plan, Beilage ./1, dargestellt.

II.

Kaufpreis, Fälligkeit, Wertsicherung

(1) Der für das Kaufobjekt vereinbarte Kaufpreis beträgt pro m² EUR 8,00 (EURO acht).
Für diesen Kaufpreis wird Wertbeständigkeit vereinbart.
Als Wertmesser wird der Verbraucherpreisindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in Wien (Jahresdurchschnitt 2010 = 100) zugrunde gelegt.
Der Kaufpreis erhöht oder ermäßigt sich im gleichen Verhältnis, in welchem sich die genannte Indexziffer des Vormonats gegenüber jener der Ausübung der Option erhöht oder ermäßigt hat.

(2) Der Kaufpreis ist dem mit der Abwicklung des Kaufvertrages durch die Käuferin beauftragten Notar oder Rechtsanwalt zu treuen Handen zu erlegen und wird dem Verkäufer mit Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin ausgehändigt.
Die bis dahin anreifenden Zinsen stehen dem Verkäufer zu.

III.

Übergabe

(1) Die Übergabe hat lastenfrei zu erfolgen.

(2) Die Übergabe des Kaufobjektes seitens des Verkäufers in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit dem Tag der letzten Vertragsunterfertigung.

(3) Der Käuferin gebühren daher von diesem Tag an die Früchte und Nutzungen des erworbenen Kaufobjektes, wogegen sie auch ab diesem Tag sofort die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen hat.

IV.

Belastungen, Haftungen

(1) Der Käuferin ist der Grundbuchstand bekannt.
Es werden keine bücherlichen und außerbücherlichen Lasten übernommen.
(2) Der Verkäufer haftet dafür, dass das Kaufobjekt frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten in das Eigentum der Käuferin übergeht.
Der Verkäufer haftet weiters dafür, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei Bestandrechte eingeräumt wurden, keine Bodenverunreinigungen bestehen und keine sonstigen Rechtsstreitigkeiten angedroht sind.
Die Käuferin hat sich vor Vertragsunterzeichnung über die Örtlichkeiten und die Bodenverhältnisse umfassend informiert und sich Klarheit über alle die Nutzung des Grundstücks betreffenden Faktoren verschafft. Ein dennoch verbleibendes Baugrund- oder Bodenrisiko trägt die Käuferin allein.

V.

Anerkenntnis und Anfechtungsverzicht

(1) Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird die Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.
Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte) nicht Anwendung zu finden hat.
Darüber hinaus verzichten die Vertragsteile wechselseitig auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums.

(2) Die Vertragsteile erklären auch ausdrücklich, auf jegliche Nachforderung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausdrücklich zu verzichten.

VI.

Rücktrittsrecht

Die Käuferin kann verlangen, dass mit ihr eine angemessene Regelung betreffend ein Rücktrittsrecht vom Kauf abgeschlossen wird, wenn die öffentlich-rechtlichen Bewilligungen für die Einrichtung und die Nutzung des Grundstückes, beziehungsweise der darauf errichteten Gebäude oder Anlagen trotz aller ihrer darauf gerichteten Bemühungen endgültig nicht erteilt werden sollten.

VII.

Kosten, Steuern und Gebühren

(1) Die Kosten der Vermessung und die Kosten der Errichtung und Durchführung des Vertrages sowie alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Gebühren und Abgaben trägt die Käuferin.

(2) Die Kosten einer Lastenfreistellung, damit verbundene öffentliche Abgaben und Gebühren aller Art sowie die persönlichen Steuern und allfällige Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung trägt der Verkäufer.

VIII.

Vertragsausfertigung

Die Urkunde wird in einem Original errichtet.
Nach grundbücherlicher Durchführung erhält die Käuferin das Original.
Der Verkäufer erhält eine beglaubigte Abschrift und ist berechtigt, auf seine Kosten weitere einfache oder beglaubigte Abschriften vom Original zu sorgen.

IX.

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.

(2) Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine andere gültige zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der fraglichen Bestimmungen weitgehend entspricht.

(3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; Nebenabreden bestehen keine.

B.

(1) Zur Besicherung des Optionsrechtes der Käuferin verpflichtet sich der Verkäufer binnen Wochenfrist nach Unterfertigung dieses Optionsvertrages ein Gesuch um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft beglaubigt zu unterfertigen, wobei im Rahmen dieses Rangordnungsgesuches die Zustellung der einzigen Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses an die Käuferin zu beantragen ist. Die Kosten für die Ranganmerkung werden von der Käuferin getragen.

St. Georgen am Walde, am .....

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde:

Der Bürgermeister:	*Verkäufer:*
.....	*…….*
Leopold Buchberger	*Karl und Pauline Bauer*

Einseitigkeitserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beziehe mich auf den zwischen uns abgeschlossenen Optionsvertrag vom 21.03.2014. (Teilfläche des Grundstück Nr. 248, KG Linden, im Ausmaß von ca. 4224 m²) und erkläre hiermit unwiderruflich, dass nicht nur Sie selbst die Option ausüben, sondern schriftlich auch einen Dritten namhaft machen können, der gleichzeitig mit der Übermittlung Ihrer Namhaftmachung die Option ausüben und die Liegenschaft wirksam erwerben kann.

Ich bleibe Ihnen mit dieser Zusicherung für die gesamte Dauer des Bestandes der Option unwiderruflich im Wort.

Mit freundlichen Grüßen

.....

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses an den Gemeinderat vom 11.06.2013:
  Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 und Änderungen des Flächenwidmungsplans Nr. 3 und Rückwidmungen von Dorfgebiet/Betriebsbaugebiet in den Streusiedlungsgebieten Langegg, Ottenschlag, Brücklwald und beim Betriebsbaugebiet Pflegkreuz

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.38 für die Umwidmung der Grundstücke 248 und 245, KG Linden von Betriebsbaugebiet in Grünland (Karl und Pauline Bauer, Linden 59)

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

15. <u>Adolf Freyenschlag, Linden 61; Zäzilia Haas, Linden 13; Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.39 für die Umwidmung des Grundstücks 747/1, KG Linden von eingeschränktem gemischten Bauland (MB) in Grünland und des Grundstücks 767, KG Linden von Dorfgebiet in Grünland</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ansuchen von Adolf Freyenschlag, Linden 61, vom 08.11.2005 betreffend Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages und Rückwidmung der Parzelle 747/1, KG Linden in von eingeschränktem gemischten Bauland in Grünland

- Ansuchen von Zäzilia Haas, Linden 13, vom 14.10.2005 betreffend Rückwidmung der Parzelle 767, KG Linden von Dorfgebiet in Grünland

- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 13.03.2014

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben:
<u>Baulandfläche 1</u>: Umwidmung des im Flächenwidmungsplan FW 3.0 als Bauland-Dorfgebiet (D) gewidmeten Anteiles (ca. 762 m²) der Parzelle 767 KG Linden in Grünland-Land- und Forstwirtschaft.
<u>Baulandfläche 2:</u> Umwidmung der im Flächenwidmungsplan FW 3.0 als Bauland-eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB – Ausschluss reiner Wohnnutzung) gewidmeten Parzelle 747/1 KG Linden in Grünland-Land- und Forstwirtschaft.

1. 2. Situation:
<u>Baulandfläche 1:</u>
Die Parzelle 767 am nordwestlichen Ortsende der Ortschaft Linden ist eine streifenförmige Parzelle im Hintausbereich des auf einer Teilfläche der Parzelle 749 befindlichen ehemaligen Kaufhaus Haas, hat aber keinen direkten Anschluss an das öffentliche Gut. Die Überlegung bei der damaligen Widmung als Bauland war, nach Vereinigung mit der unbebauten Teilfläche der Parzelle 749 hinter dem Kaufhaus einen Bauplatz für ein, mit dem Kaufhaus in Zusammenhang stehendes Wohnhaus zu schaffen. Diese Möglichkeit wurde auch von den in verwandtschaftlicher Beziehung stehenden Grundeigentümern der beiden Parzellen als denkbar erachtet, worauf auch die entsprechende Baulandwidmung erfolgte. Auch wenn eine Nutzung im Rahmen einer Landwirtschaft nicht in Erwägung gezogen wurde, wurde damals so wie im Umgebungsbereich die Widmung Bauland-Dorfgebiet (D) festgelegt. Die Nutzung der Parzelle durch Errichtung eines Wohnhauses in Verbindung mit den Kaufhaus kam jedoch nie zustande und hat sich in der Zwischenzeit von selbst erledigt, indem der in Frage kommene Nutzer sich in der Zwischenzeit anderweitig ein Haus gekauft hat. Die Nutzung durch allfällige anderweitige Interessenten erübrigt sich auf Grund der Lage, der Parzellenstruktur und der Nichtbereitschaft der Grundeigentümer, den Grund an Familienfremde zu veräußern. Aus diesem Grund hat die Grundeigentümerin an die Gemeinde den Antrag auf Rückwidmung der als Dorfgebiet gewidmeten Teilfläche der Parzelle 767 in Grünland-Land- und Forstwirtschaft.

<u>Baulandfläche 2:</u>
Die Parzelle 747/1 wurde im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes FW 2.0 auf Antrag des damaligen Grundeigentümers als Bauland-eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) gewidmet. Die Begründung dafür war die beabsichtigte Errichtung eines Schaurames für den damals bestehenden Gewerbebetrieb. Um eine allfällige reine Wohnnutzung an diesem Standort anzuschließen, wurde die Parzelle 747/1 als eingeschränktes gemischtes Baugebiet gewidmet und in der Legende der Einschränkung mit dem Ausschluss der reinen Wohnnutzung begründet. Der ursprünglich geplante Schauraum wurde nie realisiert und es bestehen derzeit auch keinerlei konkrete Absichten auf eine Realisierung in naher und mittelfristiger Zukunft. Aus diesem Grund stellt der nunmehrige Grundeigentümer den Antrag auf Rückwidmung der Parzelle 747/1 von Bauland – eingeschränktes gemischtes Baugebiet in Grünland-Land- und Forstwirtschaft.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

<u>Baulandfläche 1:</u> Nachdem eine Nutzung der als Dorfgebiet gewidmeten Teilfläche der Parzelle 767 für bauliche Zwecke auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden kann, zumal die Lage im Hintausbereich des stillgelegten Kaufhauses angesichts eines fehlenden Anschlusses an das öffentliche Gut darüber hinaus als suboptimal zu bewerten ist, ***besteht seitens des Ortsplaners kein Einwand gegen die beabsichtigte Rückwidmung der Teilfläche der Parzelle 767 in Grünland.***

<u>Baulandfläche 2:</u> Es wird in Erinnerung gerufen, dass die damalige Baulandwidmung für die Parzelle 747/1 als MB nur auf Betreiben des damaligen Grundeigentümers erfolgte und da auch nur für den Verwendungszweck Schauraum. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine anderweitige Verwendung seitens der Gemeinde nicht in Erwägung gezogen wurde. Da der Schauraum nie realisiert wurde und nun durch den nunmehrigen Grundeigentümer selbst die Rückwidmung in Grünland beantragt wurde, ***besteht auch seitens des Ortsplaners kein Bedenken gegen eine Rückwidmung.***

<u>Hinweis zur Darstellung im Funktions- und Strukturplan des ÖEK Nr. 1:</u> Eine Änderung der Plandarstellung ist aus der Sicht des Ortsplaners vorerst ***nicht erforderlich****. Es erscheind jedoch geboten, im Zuge einer allfälligen Überarbeitung des ÖEK Überlegungen zu einer generellen Neustrukturierung des Baulandes im Bereich der beiden oben beschriebenen Umwidmungspunkte anzustellen.*

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33 (7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

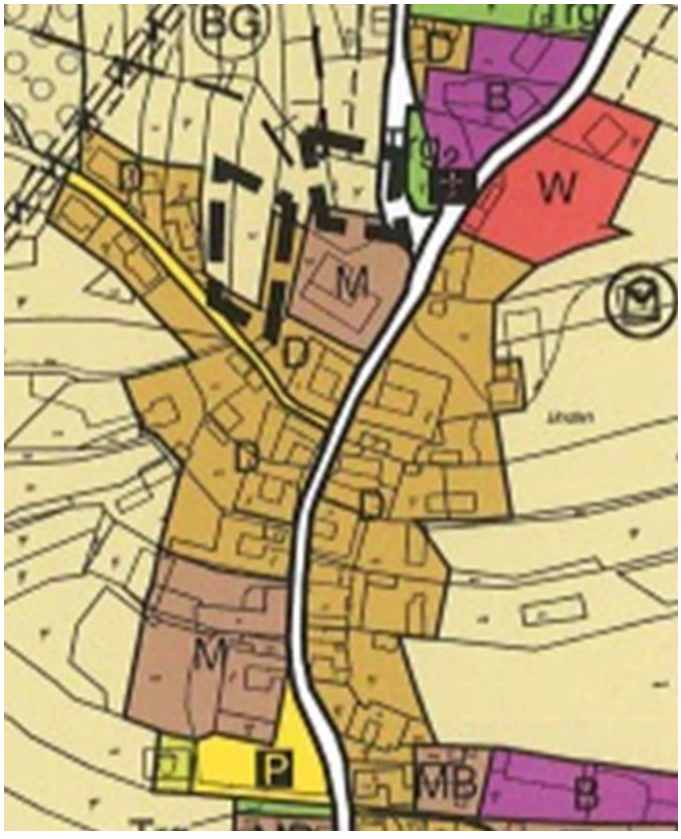

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses an den Gemeinderat vom 06.12.2005:
  Haas Zäzilia, Linden 13:
  *Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Bauausschuss **einstimmig durch Handerheben**, an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, das Grundstück 767, KG Linden, bei der nächsten Flächenwidmungsplanüberarbeitung von Dorfgebiet in Grünland rückzuwidmen. Von der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorerst abgesehen.*
  Freyenschlag Adolf jun., Linden 61:
  *Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Bauausschuss **einstimmig durch Handerheben**, an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, das Grundstück 747/1, KG Linden, bei der nächsten Flächenwidmungsplanüberarbeitung von eingeschränktem gemischtem Baugebiet (MB) in Grünland rückzuwidmen. Von der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorerst abgesehen.*

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses an den Gemeinderat vom 11.06.2013:
  Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 und Änderungen des Flächenwidmungsplans Nr. 3 und Rückwidmungen von Dorfgebiet/Betriebsbaugebiet in den Streusiedlungsgebieten Langegg, Ottenschlag, Brücklwald und beim Betriebsbaugebiet Pflegkreuz

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.39 für die Umwidmung des Grundstücks 747/1, KG Linden von eingeschränktem gemischen Bauland (MB) in Grünland und des Grundstücks 767, KG Linden von Dorfgebiet in Grünland (Adolf Freyenschlag, Linden 61; Zäzilia Haas, Linden 13)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

16. <u>Anneliese Lintner, Ottenschlag 11; Franz und Annemarie Lichtenecker, Ottenschlag 9; Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.40 für die Umwidmung der Grundstücke 737/1 und 742, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ansuchen von Anneliese Lintner, Ottenschlag 11, vom 04.12.2012 betreffend Antrag auf Rückwidmung der Parzelle 737/1, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland.

- Ansuchen von Franz und Annemarie Lichtenecker, Ottenschlag 9, vom 05.12.2012 betreffend Antrag auf Rückwidmung der Parzelle 742, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland.

- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 13.03.2014

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben:
Rückwidmung von Teilflächen der Parzelle 737/1 (ca. 1258 m²), 742 (ca. 707 m²) und 400 (ca. 41 m²), alle KG Linden, von Bauland-Dorfgebiet (D) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft.

1. 2. Situation:
Bei dieser Baulandwidmung handelt es sich um einen Altbestand, d. h., das Bauland besteht bereits seit dem FW 1.0. Im Zuge der Erstellung des FW 2.0 wurde in Bereich der Parzellen 742 und 400 anstelle einer diagonal von Nordwest nach Südost verlaufenden Baulandgrenze eine annähernd rechteckige Baulandfläche geschaffen, um eine bessere Bauland-Ausnutzung zu ermöglichen. Eine bauliche Nutzung fand bis in die jüngste Vergangenheit mit Ausnahme des auf der neugeschaffenen Parzelle 737/2 errichteten Nahwärmeheizwerkes für die Ortschaft Ottenschlag nicht statt. Die neue Parzelle 737/2 mit dem Nahwärmeheizwerk, schuf für das ursprünglich zur Schaffung von Wohnhäusern gedachte Dorfgebiet eine völlig neue Situation:

- *Das auf Parzelle 737/1 übrig gebliebene, L-förmige Bauland war, abgesehen von der Nähe zum Heizwerk, auf Grund seiner Konfiguration schlecht bis gar nicht bebaubar. Der Vorschlag seitens der Gemeinde an die Grundbesitzerin, das hinter dem Heizwerk liegende Bauland so umzulegen, dass es in dem keilförmigen Grünland-Zwickel zur westlich angrenzenden, bebauten Baulandparzelle 541/2 zu liegen kommt, wurde von der Grundbesitzerin abgelehnt.*
- *Das östlich an das Heizwerk angrenzende Dorfgebiet-Rechteck auf Teilflächen der Parzelle 742 und 400 stellte sich, wiederum abgesehen von der Nähe zum Heizwerk, auf Grund seiner kesselartigen Lage als praktisch unbebaubar heraus. Zudem gehören die Parzellen 742 und 400 zwei unterschiedlichen Besitzern, die beide kein Interesse an einer baulichen Nutzung haben.*

Im Funktions- und Strukturplan des ÖEK nr. 1 ist der betreffende Bereich ebenso wie die bereits bebaute Umgebung als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter (Landwirtschaft) bzw. in Streulage (Baulandabrundungen und geringfügige Erweiterungen nur für den Baubestand möglich)“ ausgewiesen. Erweiterungsmöglichkeiten z.B. in Form eines Siedlungs-Entwicklungspfeiles sind nicht dargestellt.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Die Errichtung des Nahwärmeheizwerkes an seinem Standort hat das an sich noch verfügbare Bauland im unmittelbaren Anschluss an den geschlossenen bebauten Siedlungskörper der Ortschaft Ottenschlag massiv entwertet. Beiderseits des Heizwerkes sind Bauland-Restflächen übriggeblieben, für die die Chancen auf eine bauliche Nutzung angesitzs der Nähe zum Heizwerk mehr als überschaubar sind. Dazu kommt, dass sich die östlich des Heizwerkes gelegenen Baulanfläche auf Grund ihrer naturräumlichen Lage mehr schlecht als recht als Bauplatz eignet und daher die Bereitschaft seitens des Grundbesitzers, das Bauland baulich zu nutzen bzw. zu veräußern, gegen Null tendiert. Ähnlich verhält sich die Situation beim nordwestlich angrenzenden Bauland auf Parzelle 737/1. Auch ist keine Bereitschaft einer Nutzung auf absehbarer Zeit erkennbar. Aus diesem Grund haben sich die Grundbesitzer einen Antrag auf Rückwidmung der im Bauland-Dorfgebiet gelegenen Teilflächen der Parzellen 737/1, 742 und 400 in Grünland-Land-

und Forstwirtschaft zu stellen. Angesicht der oben dargestellten aktuellen Situation mit zwei Dorfgebietsflächen beiderseits des örtlichen Heizwerkes und der per Antrag auf Rückwidmung deklarierten Nichtbereitschaft auf Nutzung bzw. Veräußerung der bisherigen Baulandflächen durch die Grundbesitzer ergibt sich für den Ortsplaner die Schlussfolgerung, dass eine Aufrechterhaltung der Baulandwidmung am betreffenden Standort nicht schlüssig zu argumentieren ist. Der Ortsplaner stellt somit fest, dass aus seiner Sicht gegen eine Rückwidmung der betreffenden Flächen ***keine fachlichen Einwände bestehen****.*

Hinweis zur Darstellung im Funktions- und Strukturplan des ÖEK Nr. 1: Eine Änderung der Plandarstellung ist aus der Sicht des Ortsplaners vorerst ***nicht erforderlich****. Es erscheind jedoch geboten, im Zuge einer allfälligen Überarbeitung des ÖEK Überlegungen zu einer generellen Neustrukturierung des Baulandes im Bereich der beiden oben beschriebenen Umwidmungspunkte anzustellen.*

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33 (7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

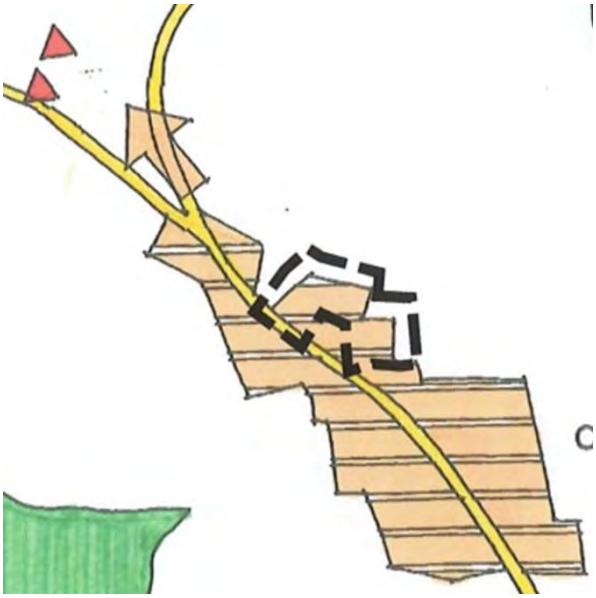

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses an den Gemeinderat vom 11.06.2013:
  Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 und Änderungen des Flächenwidmungsplans Nr. 3 und Rückwidmungen von Dorfgebiet/Betriebsbaugebiet in den Streusiedlungsgebieten Langegg, Ottenschlag, Brücklwald und beim Betriebsbaugebiet Pflegkreuz

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.40 für die Umwidmung der Grundstücke 737/1 und 742, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Anneliese Lintner, Ottenschlag 11, Franz und Annemarie Lichtenecker, Ottenschlag 6)

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

17. <u>Stefan Lumetsberger, Ebenedt 16 und Markus und Anita Hofbauer, Ebenedt 34, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Ebenedt, Ausästung Buchberger für Kanalleitung für Kleinkläranlage</u>

- Herr Bürgermeister Buchberger Leopold nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt die Befangenheit war, da er zu den Betroffenen in einem Verwandtschaftsverhältnis steht.

<u>Berichterstatter:</u> Vizebürgermeister Heinrich Haider

Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Güterweg Ebenedt,
Ausästung Buchberger von km 0,020 bis km 0,080 re.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung" bezeichnet,

und

2. Stefan Lumetsberger, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 16 und Markus und Anita Hofbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 34, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter" bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Der Nutzungsberechtigte ist eine Privatperson.

*1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Kanalleitung für eine Kleinkläranlage und will zu diesem Zweck Rohrleitungen im **Güterweg Ebenedt, Ausästung Buchberger von km 0,020 bis km 0,080 re.i.S.d.Km.** verlegen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Kanal-, Wasserleitungs-, Strom- und Heizungsversorgung für sein Auszugshaus im Folgenden als „Einrichtung" bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.

2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

*3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.*

3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchgeführt werden.

3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die ***Gewährleistungsfrist 5 Jahre*** *beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.*
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.

6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,

b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

*8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.*

8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer

Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am 21.03.2014 *St. Georgen am Walde, am*

Der 1. Vize-Bürgermeister: *Nutzungsberechtigter:*

Heinrich Haider .....

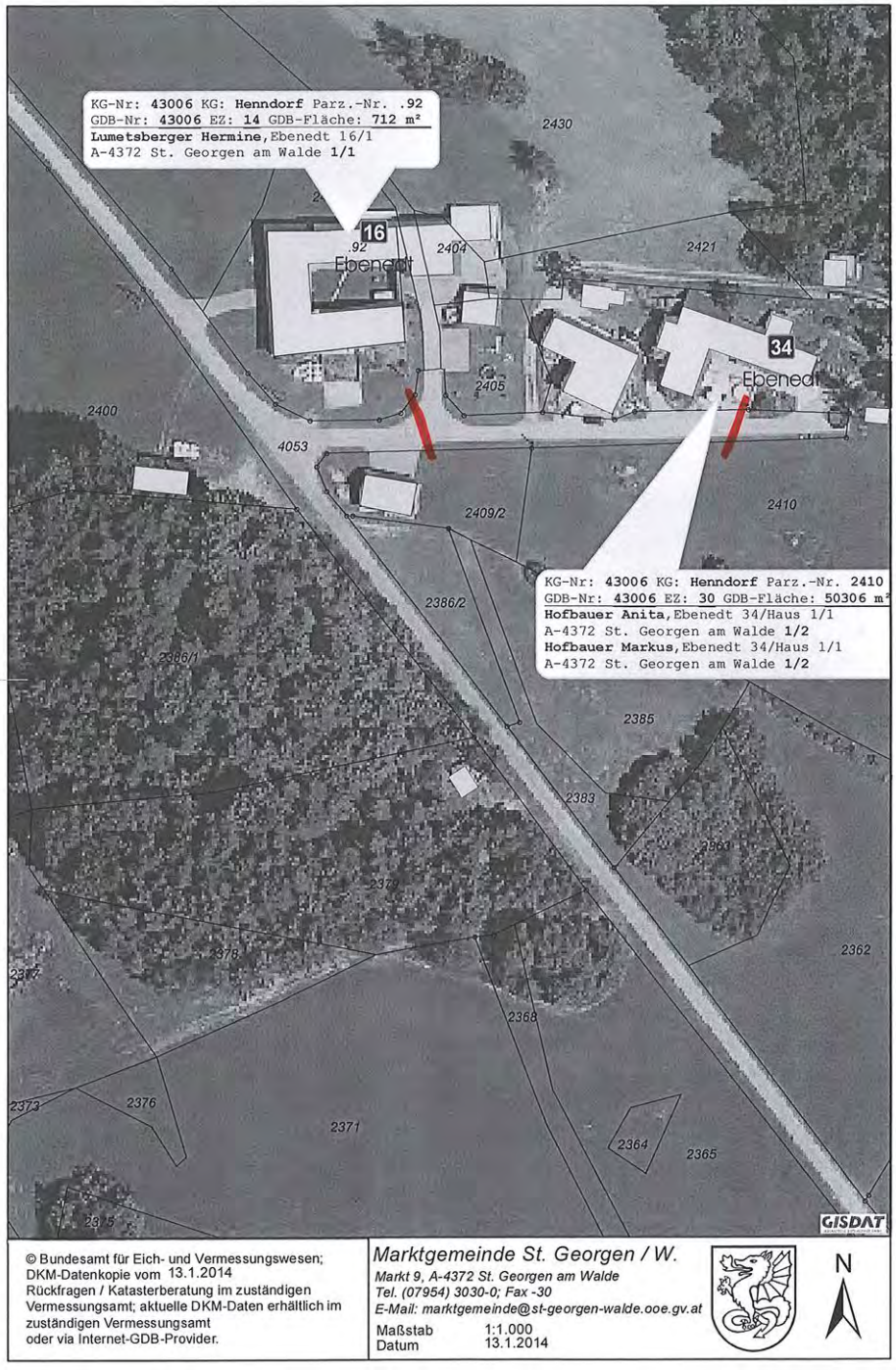

Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2014/Bu/St vom 21.03.2014

Verlegung einer Rohrleitung

1. *Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.*

2. *Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.*

3. *Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.*

4. *Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.*
   Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

5. *Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.*

6. *Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.*

7. *Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.*

8. *Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.*

9. *Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.*

10. *Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.*

11. ***Wiederverfüllung der Rohrgräben:***
    Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
    *Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.*

12. ***Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:*
    (Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43 .)
    a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
    *Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.*

*b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der **"Instandsetzungszone"** (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:*

- ***im Bereich der Fahrbahnen:***
  Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
  Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul EV1 ≥ 35 MN/mm2 zu betragen.
- ***für Gehsteige/Gehwege:***
  auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul EV1 ≥ 15 MN/mm2
  auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: EV1 ≥ 35 MN/ mm2

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- *Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Trag-schichte durchzuführen.*
- ***Anzahl der Abnahmeprüfungen:***
  Bei einer Rohrgrabenlänge von ≤ 600 m sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchzuführen
- *Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.*
- *Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.*
- *Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühviertel.*
- ***Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.***
- *Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.*

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.
Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

13. *Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.*
    Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
    Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130	*Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen*
ÖN EN 13108-1	*Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen –Asphaltbeton*
ÖN B 3508	*Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen*
ÖN B 3580-1	*Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz*
RVS 11.01.11	*Baustellentafeln*
RVS 11.06.22	*Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten*
RVS 08.16.01	*Anforderungen an Asphaltschichten*
RVS 08.97.05	*Anforderungen an Asphaltmischgut*
RVS 11.03.21	*Asphalt und Asphaltschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele*
RVS 11.06.58	*Bauprodukte u. Bauleistungen*

14. *Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:*

Fahrbahnen:
- *mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)*
- *10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)*
- *8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8*
- *2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2*

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

15. *Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel an Ort und Stelle festgelegt.*

16. *Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.*

17. *Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.*

18. *Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeck-schicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.*

19. *Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrs-sicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.*

20. *Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.*

21. *Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.*

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
  Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Ebenedt, Ausästung Buchberger für Kanalleitung für Kleinkläranlage mit Stefan Lumetsberger, Ebenedt 16 und Markus und Anita Hofbauer, Ebenedt 34,

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Vizebürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Ebenedt, Ausästung Buchberger für Kanalleitung für Kleinkläranlage mit Stefan Lumetsberger, Ebenedt 16 und Markus und Anita Hofbauer, Ebenedt 34

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

18. Verkehrskonzept Schulgasse

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Mehrstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2013:
  Zurückverweisung an den Bauausschuss zur neuerlichen Beratung und Erstellung eines Verkehrskonzepts für die Schulgasse

- Lokalaugenschein am 30.01.2014, 15:30 Uhr:
  Teilnehmer: Bürgermeister Leopold Buchberger
  Vizebürgermeister Heinrich Haider
  Vizebürgermeister Andreas Payreder
  Fraktionsobfrau SPÖ Barbara Kurzbauer
  Bauausschussobmann Josef Buchberger
  Bauausschussmitglied Ing. Josef Kamleitner
  Bauausschussmitglied Friedrich Hochstöger
  Kommunaler Mobilitätsmanager Josef Elsener (Fa. ksm ZT-GmbH)
  Verkehrssachverständiger Klaus Keplinger (Land OÖ.)
  Schulbusunternehmer Hubert Höllhuber
  Schulbusunternehmer Gregor Fichtinger
  Schulbusunternehmer Georg Spiegl
  Kindergartenleiterin Ingeborg Hundegger
  NMS-Direktor Erwin Bindreiter
  Karl Doppl mit 15-m-Reisebus (Wiesinger Reisen)
  Entschuldigt: Fraktionsobmann ÖVP Paul Palmetshofer
  Bauausschussmitglied Franz Rigler
  Volksschuldirektor Christian Geyrhofer

- Machbarkeitsstudie „Umgestaltung Schulstraße“ (Stand: 31.01.2014)
  - Zufahrt in Schulgasse mit 15-m-Reisebus aus Richtung Süden ohne bauliche Maßnahmen möglich
  - Zufahrt in Schulgasse mit 15-m-Reisebus über Gemeindestraße Schulplatz verkehrsfachlich nicht sinnvoll, da Bus reversieren muss und dadurch Gefährdungspotential entsteht – Einfahrt verboten soll bestehen bleiben
  - Begegnungszone mit 30 km/h
  - 8 Schulbusparkplätze (Breite 3 m, Länge 6 m, schräg, rückwärts einparken) im Bereich Kindergartenspielplatz
  - 9 PKW-Stellplätze (Breite 2,5 m, Länge 5 m, schräg) im Bereich Otto Pressler, Schulgasse 4
  - Schulgasse Nord: „Einfahrt verboten ausgenommen Radfahrer und Anrainer“
  - Schulgasse Süd (Bereich Schulzentrum): „Einbahn“ und „Einfahrt verboten ausgenommen Radfahrer“
  - Schulplatz: „Einfahrt verboten ausgenommen Radfahrer“

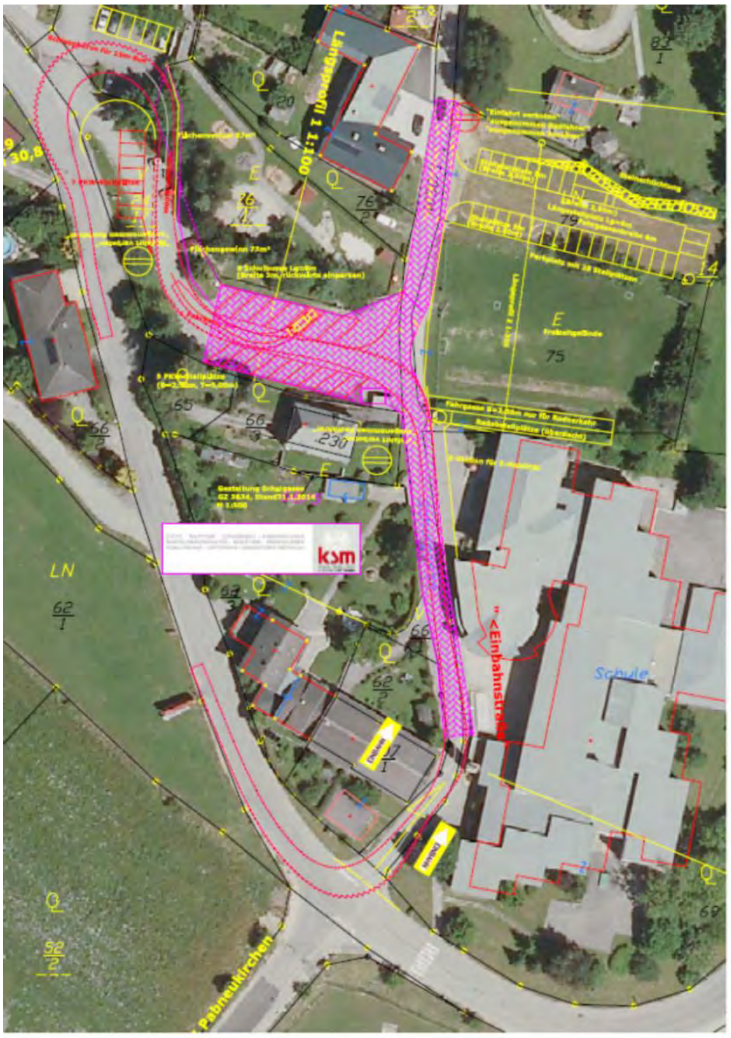

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
  Verkehrskonzept Schulgasse (Stand: 31.01.2014) und „Einbahn"-Verkehrsregelung und Begegnungszone 30 km/h für Gemeindestraßen „Schulgasse" und „Schulplatz"

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Buchberger Leopold: Alle Anwesende beim Lokalaugenschein am 31.01.2014 waren mit dem Ergebnis einverstanden.

- Payreder Andreas: Mit dem Verkehrsaufkommen von der Bundesstraße hinauf in den Bereich der Schule bin ich nicht zufrieden, ansonsten ist für mich alles in Ordnung.
  Es ist jetzt ein Fahrverbot bei dem eigentlich niemand fahren darf – viele halten sich aber nicht daran. Wenn statt des Fahrverbotes eine Einbahn kommt fahren noch mehr Autos.

- Palmetshofer Paul: Wie waren die Meinungen der Anrainer beim Lokalaugenschein?
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Die Anrainer wurden diesbezüglich nicht eingeladen. Ihnen wurde dieses Konzept bereits vorgestellt, jeder konnte eine Stellungnahme dazu abgegeben und deren Änderungswünsche wurden so gut es ging bereits eingearbeitet.

- Hundegger Thomas: Prinzipiell finde ich dieses Konzept in Ordnung. Das einzige was mich wirklich stört, ist das Thema mit dem unteren Teil der Schulgasse. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Sicherheit der Kinder nicht darunter leidet wenn alle Autofahrer von der Bundesstraße in die Schulgasse einfahren dürfen. Es heißt immer die Sicherheit der Kinder steht an oberster Stelle, aber ist das jetzt nicht genau das Gegenteil?

- Raffetseder Paula: Die Einhaltung der Verkehrsschilder und Geschwindigkeitsbeschränkungen liegt ganz alleine in der Verantwortung der Autofahrer, außerdem weiß jeder, dass sich Schüler im Schulbereich aufhalten.

- Buchberger Josef: Die Aussage von Payreder Andreas überrascht mich. Nach dem Lokalaugenschein waren alle Anwesenden mit diesem Konzept einverstanden. Es gab keine Einwände. Des weiteren möchte ich sagen, dass der Verkehrssachverständige, Herr Ing. Keplinger gesagt hat, dass Änderungen bzgl. Beschilderung auch an einem späteren Zeitpunkt jederzeit möglich sind.
  Ich denke dieses Konzept müssen wir versuchen. Die jetzige Diskussion halte ich für nicht sinnvoll. Wenn wir damit so weitermachen, haben wir in 10 Jahren noch immer keine Lösung.

- Kurzbauer Barbara: Jetzt steht die Verkehrstafel „Fahrverbot". Ich sehe täglich wie die Fahrverbotstafel missachtet wird. Es liegt nur bei den Autofahrern ob sie die Verkehrszeichen einhalten oder nicht.

- Haider Heinrich: Dieses Thema wird jetzt bereits zum zweiten Mal in der Gemeinderatssitzung diskutiert. Jeder hat zu diesem Thema eine persönliche Meinung. Wir Mitglieder des Gemeinderats sind bestrebt für die Sicherheit unserer Gemeindebürger zu achten. Ich denke jedoch nicht, dass jemand von uns ein Verkehrsexperte ist. Der Verkehrssachverständige welcher dieses Konzept geplant hat, hat bereits mehrere Projekte begleitet. Ich finde dieses Konzept gehört umgesetzt, außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Bürgermeister gewisse Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei (wie im nächsten Tagespunkt) regelt. Auch die betroffenen Personen, wie die Direktoren und Schulbusfahrer wissen genau, was für die Sicherheit der Kinder wichtig ist.
  Im Gemeinderat werden nicht private Interessen von einzelnen Personen, sondern die Interessen der Allgemeinheit vertreten.

- Höbarth Manfred: Ich finde dass die Anrainer ebenfalls eine Einladung für den Lokalaugenschein bekommen hätten sollen. Vielleicht hätten diese eine andere Meinung oder Ideen diesbezüglich gehabt. Gut ist es auch, dass die Direktoren bei diesem Zusammentreffen anwesend waren. Ich finde auch, dass es durch diese Begegnungszone und Einbahnstraße für die Schüler gefährlicher wird.

- Bürgermeister Buchberger Leopold: Es kann noch lange diskutiert werden, jedoch müssen wir auch zu einer Entscheidung kommen. Meiner Meinung nach hat eine Fachperson, in unserem Fall der Verkehrssachverständige mehr Ahnung als wir. Es wurde auch bereits Geld an den Verkehrsplaner bezahlt. Wir müssen jetzt beschließen, wird dieser Tagespunkt umgesetzt oder nicht.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Verkehrskonzept Schulgasse (Stand: 31.01.2014) und „Einbahn"-Verkehrsregelung und Begegnungszone 30 km/h für Gemeindestraßen „Schulgasse" und „Schulplatz"

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ
  Grünsteidl Johann
- Nein: Hundegger Thomas Mag.
  Fürst Renate
  Rigler Franz
  Rigler Roland
  Pölzl Erich
  Höbarth Manfred
  Palmetshofer Paul
- Stimmenthaltung: Payreder Andreas
  Neuhauser Johannes
  Temper Franz
  Klaus Engelbert

19. <u>Verordnung betreffend Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- @-Info Nr. 5 des Oö. Gemeindebundes vom 28.01.2014 betreffend Übertragung straßenpolizeiliche Zuständigkeiten:
  Gem. § 43 Abs. 2 Oö. GemO 1990 kann der Gemeinderat die ihm gem. § 94d StVO im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Zuständigkeiten auf den Bürgermeister übertragen. Da in diesem Bereich neue Zuständigkeiten hinzugekommen sind (Fahrradstraßen nach § 67 StVO, Begegnungszonen nach§ 76c StVO), haben wir auch unser Muster einer Übertragungsverordnung entsprechend ergänzt (vgl. auf unserer Homepage unter Service -> Formulare -> Straßenpolizei - Übertragung von Angelegenheit der örtl. Straßenpolizei auf Bürgermeister).

AZ: 120-20-2014/Bu/St *21.03.2014*

Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 21. März 2014, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden.
Aufgrund des § 43 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. *die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO 1960,*
2. *die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO 1960,*
3. *die Bestimmung von Kurzparkzonen nach§ 25 StVO 1960,*
4. *die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5 StVO 1960,*
5. *die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,*
6. *die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960,*
7. *die Bestimmung von Fahrradstraßen nach § 67,*
8. *die Bestimmung von Fußgängerzonen nach § 76a StVO 1960,*
9. *die Bestimmung von Wohnstraßen nach § 76b StVO 1960,*
10. *die Bestimmung von Begegnungszonen nach§ 76c,*
11. *die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),*
12. *die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen),*
13. *die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 (Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),*
14. *die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,*
15. *die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),*
16. *die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO 1960 (Festsetzung der Standplätze, insbes. für Taxi).*

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Mai 2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 21.03.2014
Leopold Buchberger *Abgenommen am: 07.04.2014*

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
  Verordnung betreffend Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Verordnung betreffend Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach StVO 1960

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

20. DSG Union St. Georgen am Walde, Antrag auf Errichtung einer Stockbahnüberdachnung

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Antrag der DSG Union St. Georgen am Walde vom 28.01.2014 betreffend Errichtung einer Stockbahnüberdachung:
  Die beiden Bahnen der Asphaltstockanlage wurden 2013 nach 20 Jahren Stockbahnbetrieb im Auftrag der Union neu asphaltiert und stehen der Bevölkerung unentgeltlich zur Verfügung.
  Um auch bei Schlechtwetter (Regen) einen geregelten Übungs- und fallweise Turnierbetrieb möglich zu machen, ersucht die Union den Gemeinderat St. Georgen/Walde um die Errichtung einer Stockbahnüberdachung auf den bestehenden Asphaltbahnen.
  Vorteile des Standortes: 2 neue Asphaltbahnen vorhanden, Zufahrt und Parkplätze vorhanden, durch Tennishaus vorhanden Wasser, Kanal, Toiletten, kostgengünstige Bauweise möglich, da keine Wand- oder Dachisolierung notwendig, billige Säulenbauweise (z. B. Holzarbeit durch regionalen Betrieb) mit Pultdach, Seitenwände nur als zeitweiliger Regenschutz (z. B. Zeltleinwand, Holzwand, Kunststoff), keine Heizkosten.
  Die Asphaltbahnen und deren Überdachung stellen eine sinnvolle Ergänzung (Frühjahr, Sommer, Herbst) zu den bestehenden Eisbahnen im Winter dar, obendrein gibt es keine Wohnanrainer zum Stockbahnbetrieb.
  Für Fragen und Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.
  Weiters ist die Union gerne bereit, mit der Gemeindevertretung (wenn von dieser gewünscht) bei diversen Abteilungen des Landes bezüglich Finanzierung vorzusprechen.
  Mit freundlichen Grüßen
  OSR Lothar Grubich ,Unionobmann

- Einstimmige Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.12.2000 und 29.06.2001:
  Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 (inkl. Freihaltezone für Freizeiteinrichtungen im Bereich des bestehenden Freizeitteichs)

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2008:
  Grundsatzbeschluss für die Durchführung einer Besprechung mit den Sportvereinen bezüglich Bedarfserhebung und Planung für ein gemeinsames Sport- und Freizeitzentrum

- Besprechung mit allen betroffenen Vereinen und Organisationen am 22.08.2008 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes betreffen Sport- und Freizeitzentrum St. Georgen am Walde

- Mehrstimmiger Beschluss des Gemeindevorstands vom 09.03.2009:
  Auftragsvergabe für Planungsarbeiten (Vorentwurf mit Kostenschätzung) für Sport- und Freizeitzentrum an Architekt Norbert Haderer ZT GmbH aus Linz zum Preis von € 960,00 inkl. 20 % MWSt.

- Vorstellung des Vorentwurfs samt Kostenschätzung des Sport- und Freizeitzentrums durch Architekt MMag Norbert Haderer am 11.01.2010 um 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes:

- Stellungnahme des ÖISS Institut für Schul- und Sportstättenbau, Sport-512956/4-2010 vom 29.06.2010:
  1 b) Bestand: Es gibt 2 Asphaltstockbahnen (nicht überdacht), das Grundstück dazu ist von der Union St. Georgen/Walde angepachtet. Die Asphaltstockbahnen sind in keinem guten Erhaltungszustand.
  Die an 3 verschiedenen Standorten vorhandenen Sportanlagen werden sowohl von den DSG-Union- als auch ASKÖ-Mitgliedern genutzt.
  2) Sportzentrum: Nahe dem Ortszentrum befindet sich eine Grundstück im Besitz der ASKÖ St. Georgen/Walde. Darauf situiert ist derzeit eine Naturbadeanlage mit Garderobengebäude. Das Areal weist eine Größe von 20.865 m² auf und ist im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan für Freizeiteinrichtungen vorgesehen. Auf diesem Gesamtareal ist nunmehr die Errichtung folgender Sporteinrichtungen vorgesehen: Freizeitteich mit Umkleidekabinen und Buffet (Bestand), ***Asphaltstockhalle*** *mit Kletterwand,*

Beachvolleyballplatz, Funcourt, Kinderspielplatz, Fußballfeld mit Umkleidekabinen, Tennisplätze mit Umkleidekabinen. Für ein derartiges Projekt liegt bereits ein Vorentwurfsplan vom 12.01.2010 vor.
3) Beurteilung: Die vorhandenen Sportanlagen für die Asphaltstockschützen und den Fußballern entsprechen keinem heute üblichen Standard, das Fußballfeld entspricht nicht der Ö-NORM. ***Vorranging erscheint daher die Errichtung einer gemeinsamen Anlage für die Asphaltstockschützen*** *und den Fußball*

- Besprechung am 18.10.2010 um 16:00 Uhr im Sitzungssaal bezüglich bezüglich Sport- und Freizeitzentrum und Vorstellung der überarbeiteten Pläne durch Architekt MMag Norbert Haderer:

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Gruppe Landessportdirektion, Sport-512956/10-2011-Sch/Kb vom 09.08.2011:
Wir kommen zurück auf die Einreichung des Projektes „Sport- und Freizeitzentrum St. Georgen am Walde". Dazu dürfen wir mitteilen, dass am 09.06.2011 ein Koordinationsgespräch zwischen dem Landessportreferenten LR KommR Viktor Sigl und LH-Stv. Josef Ackerl stattgefunden hat, auf dessen Tagesordnung auch das gegenständliche Vorhaben gestanden ist. Als Ergebnis dürfen wir Ihnen auf diesem Wege mitteilen, dass aus budgetären Gründen das Projekt „Sportzentrum St. Georgen am Walde" in der eingereichten Größenordnung nicht genehmigt wird. ***Grünes Licht gibt es nur für den Bau der 3-bahnigen Asphaltstockhalle****, den Beachvolleyballplatz und den Funcourt.*

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Gruppe Landessportdirektion, Sport-512956/11-2011-Sch/Kb betreffend Besichtigung des Projekts Sport- und Freizeitzentrum St. Georgen am Walde am 08.11.2011 um 10:30 Uhr bei der Sportanlage:

- Förderungszusage von Sportreferent Dr. Michael Strugl und LH-Stv. Ing. Reinhold Entholzner, Sport-512956/19-2014 Hi/Wi vom 24.01.2014 betreffend Errichtung einer Stocksporthalle:

2014: Bedarfszuweisungsmittel	€ 63.500,00
2015: Bedarfszuweisungsmittel	€ 63.500,00
2016: Landesbeitrag Sport	€ 45.000,00 (25 % von € 180.000,00)
Förderzusage ASKÖ OÖ:	€ 18.000,00 (10 % von € 180.000,00)
Interessentenbeitrag ASKÖ St. Georgen:	€ 30.000,00
Gesamt:	€ 220.000,00

Max. Gesamtkostenrahmen:	€ 262.000,00
Sportrelevante Kosten:	€ 180.000,00
Planungskosten Sportanlage	€ 10.680,00
Planungskosten Asphaltstockhalle:	€ 14.500,80
Noch offene Finanzierung:	€ 40.000,00

Gesamtkosten werden durch EGW Heimstätte überarbeitet

- Baubeginn voraussichtlich Herbst 2014

- DSG Union St. Georgen am Walde wurde durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde immer in die Planung eines gemeinsamen Sport- und Freizeitzentrums mit Asphaltstockhalle eingebunden. Die Asphaltierung der alten Asphaltstockbahnen am bestehenden Standort im Jahr 2013 war in keinster Weise mit der Marktgemeinde St. Georgen am Walde abgestimmt.

- Mehrstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
Ablehnung des Antrags der DSG Union St. Georgen am Walde auf Errichtung einer Stockbahnüberdachung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Buchberger Leopold: Jeder hat das Recht einen Antrag einzubringen, jedoch bin ich über diesen sehr überrascht. Die Gemeinde wusste überhaupt nichts von einem Ansuchen bzw. von einem Zuschuss durch das Landessportbüro für die Asphaltierung der alten Stockbahnen, bis sich heraus gestellt hat, dass die DSG-Union das Ansuchen, bereits während der Planung der neuen Sport- und Freizeitanlage gestellt hat. Ich denke, mit so heimlichen Methoden muss nicht gearbeitet werden. Ihr wisst alle, dass das Konzept und die Geldzusicherung bereits fest stehen und dass jetzt dieser Antrag kommt, ist nicht fair.

- Buchberger Josef: Dieser Antrag wurde auch in der letzten Bauausschusssitzung diskutiert und man kam zur Auffassung, dass dieser Antrag um Jahre zu spät eingebracht worden ist. Die Planung und Finanzierung der Freizeitanlage ist bereits so weit fortgeschritten und jetzt kommt dieser Antrag. Für mich stellt sich hierbei die Frage wo ist hier die Ernsthaftigkeit?

- Palmetshofer Paul: Um welche Höhe der Kosten handelt es sich bei dem Ansuchen der DSG Union?
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Zu dieser Frage kann ich leider keine Antwort geben. Dies ist im Antrag nicht enthalten.

- Haider Heinrich: Es gibt bereits eine Zusicherung für das Projekt Freizeitanlage und jetzt ist ein Antrag auf Errichtung einer Stockbahnüberdachung eingelangt. Dabei frage ich mich was ist da los? Hierbei sieht man, dass es nur um das Konkurrenzdenken geht. Ich verstehe nicht, warum die Vereine nicht zusammen arbeiten können. Zum Beispiel beim Verein Schorschi funktioniert es, dass viele Leute egal von welcher Partei zusammenarbeiten.

- Palmetshofer Paul: Diese Stockbahnen gibt es schon jahrelang. Worauf ist zu achten wenn es eine Förderung für 2 Bahnen gibt und wir dafür ansuchen würden?
- AL Steiner Gerald: Es gibt eine Förderungszusage an die Gemeinde für 3 Bahnen. Um überhaupt einen Antrag auf Fördermittel stellen zu können, sind Förderrichtlinien einzuhalten.

- Payreder Andreas: Ich betrachte es von beiden parteilichen Seiten. Wie würde die Entscheidung ausfallen, wenn das Ansuchen von ASKÖ eingebracht worden wäre?

- Buchberger Josef: Wir wollten ein Gesamtkonzept für die Sport- und Freizeitanlage. Bei der Erstellung wurden alle Vereine miteingebunden. Es ist uns auch der Bau einer Stockhalle genehmigt worden. Es soll hierbei nicht um Konkurrenz beider Parteien gehen, sondern um etwas Überparteiliches.

- Fürst Renate: Der Plan war ursprünglich ein Gesamtkonzept für alle sportlichen Einrichtungen in St. Georgen am Walde. Für mich gehört zu einem Gesamtkonzept aber auch der Sportplatz und der Tennisplatz dazu.

- AL Steiner Gerald: Im Jahr 2000 wurde mit dem örtlichen Entwicklungskonzept eine Freihaltezone für Freizeiteinrichtungen im Bereich des bestehenden Freizeitteichs beschlossen. Ab einem bestimmten Zeitpunkt sollte eine mittel- und längerfristige Planung umsetzt, damit man die Vorteile eines Sport- und Freizeitzentrums nutzen kann. Alle Vereine waren bei der Planung dabei und es wäre sinnvoll, wenn die Vereine zusammen arbeiten würden. Ein Sportzentrum ist auch für die Jugendlichen in St. Georgen am Walde von großer Wichtigkeit, damit sie sich auch dort treffen können. Vielleicht ist auch der Grund für die Unbespielbarkeit des Rasens, dass die Lage des bestehenden Fußballplatz immer im Schatten ist und er nach dem Winter lange braucht, bis er trocken wird.

- Hundegger Thomas: Wo wird der neue Fußballplatz beim Freizeitgelände gebaut?
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Ursprünglich war ein Fußballplatz auf den Grundstücken 121 und 126, KG St. Georgen am Walde, von Erich und Maria Windhager, Markt 20, beabsichtigt. Ein Grundstücksverkauf wurde seitens Erich Windhager abgelehnt, da er das die Grundstücke für seinen landwirtschaftlichen Betrieb und das Projekt „Ein Bett im Kornfeld“ benötigt. Stattdessen wurde von Erich Windhager das Grundstück 102, KG St. Georgen am

Walde, der Gemeinde für die Errichtung eines Fußballplatzes mündlich angeboten. Aufgrund seiner mündlichen Zusage, das Grundstück an die Gemeinde zu verkaufen, wurde die Planung eines Fußballplatzes in diesem Bereich durchgeführt (Vorentwurf vom 12.01.2010). Am am 08.11.2010 wurde mit den betroffenen Grundeigentümern im Sitzungssaal des Gemeindeamtes ein Gespräch bezüglich Optionsverträgen geführt. Die anwesenden Grundeigentümer Erich Windhager, Markus Windhager und Karl Gassner in Vertretung von Anna Haider (Silvia Schnaberth-Hackl nicht anwesend) haben sich grundsätzlich einen Verkauf nicht ausgeschlossen. Herr Erich Windhager wollte vorher sein Flächenwidmungsplanänderungsverfahren für sein Projekt „Ein Bett im Kornfeld“ abwarten, das mittlerweile positiv erledigt ist.
Am 05.07.2013 erhielten die Gemeinde ein Schreiben der Bezirksgrundverkehrskommission Perg, Agrar 20-75-2013 bezüglich Verkauf des Grundstückes 102, KG St. Georgen am Walde von Erich und Maria Windhager, Markt 20 an Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1.
Somit lässt sich die Planung eines Fußballplatzes auf diesem Grundstück mit den neuen Besitzern voraussichtlich nicht mehr realisieren. Der Fußballplatz wurde jedoch ohnehin durch die Oö. Landessportdirektion zurückgestellt, da das Projekt Sportzentrum St. Georgen am Walde in der eingereichten Größenordnung aus budgetären Gründen noch nicht genehmigt wurde.

- Fürst Renate: Die Grundidee ist in Ordnung. Die Frage ist jedoch, haben sich die Gegebenheiten geändert, oder gibt es eine bessere Lösung für den Standort?

- Raffetseder Paula: Wir sind alle bemüht, egal welcher Partei wir angehören, dass wir etwas Sinnvolles umsetzten. Jedoch ist es in Wirklichkeit so, dass nichts Überparteiliches gemacht wird, wir nichts gemeinsam machen können und die Vereine alleine arbeiten.

- Peirleitner Johannes: Ich möchte jetzt die Sportvereine ansprechen. Es wird immer gegeneinander gearbeitet und konkurriert. Wenn es Vorschläge und Ideen gibt, ist immer der ASKÖ anwesend. Auch die DSG-Union könnte sich miteinbringen. Es ist traurig für unseren kleinen Ort wenn nicht miteinander gearbeitet wird. In anderen Gemeinden funktioniert die Zusammenarbeit. Es ist unwichtig welche Parteien mitarbeiten. Bei einer Zusammenarbeit muss Verstand, Mut und Wille dabei sein und dann sollte es auch funktionieren.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Errichtung einer Stockbahnüberdachung bei den Stockbahnen der DSG Union St. Georgen am Walde

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: ÖVP
- Nein: SPÖ

21. <u>Gestattungsverträge für das Bereiten von Wegen mit folgenden Grundbesitzern:</u>

- **Domkapitel Linz, 4020 Linz, Rudigierstraße 10**
- **Gottfried und Elisabeth Haider, Ober St. Georgen 41/1**
- **Maria Kloibhofer, 4371 Dimbach, Vorderdimbah 16/2**
- **Wolfgang und Renate Binder, Ober St. Georgen 53/1**
- **Josef Palmetshofer, Unter St. Georgen 43**
- **Walfried und Petra Ortner, Henndorf 14/1**
- **Michael und Maria Huber, 3910 Zwettl, Syrnauerstraße 14/3**

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

Gestattungsvertrag
für das Bereiten von Wegen

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

....., als Grundeigentümer einerseits und
1) der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, als Gestattungsnehmer andererseits

wie folgt:

I.

....., im folgenden als Grundeigentümer bezeichnet, sind Eigentümer der Liegenschaft EZ ....., zu dessen Gutsbestand das Grundstück Nr. ..... der KG ..... gehört.

II.

Die Grundeigentümer gestatten dem Reitwegbenutzer Teilflächen (Wege) des in Punkt I. bezeichneten Grundstückes der allgemeinen Benützung zum Reiten dadurch zu öffnen, dass - soweit es sich bei den Wegen um Waldboden handelt - Tafeln nach § 1 Abs. 7 und Abb. 3 der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit der Inschrift "Reiten auf diesem Weg erlaubt - abseits und auf Abzweigungen verboten" holzunschädlich angebracht und erneuert werden.
Bei Neuanlage des Weges ist die Gemeinde berechtigt, entlang der in der Natur einvernehmlich kenntlich gemachten Trassierungslinie nach Einholen erforderlicher behördlicher Bewilligungen und nach Maßgabe behördlich gestellter Bedingungen und erteilter Auflagen einen Weg mit höchstens 2,5 m Breite anzulegen, instand zuhalten, zu markieren und der allgemeinen Benützung als Reitweg freizugeben.

Die für das Reiten bestimmten Wege (Trassierungslinien) sind im beigeschlossenen Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet, eingezeichnet.

III.

Der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gebührt der Vorzug.
Der Grundeigentümer ist berechtigt den Reitweg jederzeit selbst ohne Einschränkung zu benützen oder benützen zu lassen.
Markierungen, Hinweisschilder, Warnzeichen und dgl. sind von den Berechtigten zu beachten.
Der Grundeigentümer hat in geeigneter Weise für die erforderlichen Hinweise (z.B. "Vorsicht Waldarbeit") zu sorgen, welche zu beachten sind.
Die Gemeinde wird mit der örtlichen Jagdgesellschaft erforderlichenfalls Vereinbarungen für die Benützung bestimmter Wegabschnitte für das Reiten festlegen.
Weidendes Vieh darf nicht beunruhigt werden. Ein Verlassen der zugewiesenen Wege ist nicht gestattet.
Die Reinhaltung der Reitwege obliegt der Gemeinde, wofür diese in regelmäßigen Abständen, zu sorgen hat.

IV.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 21.03.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

Der Grundeigentümer verzichtet für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes.
Eine vorzeitige Kündigung vonseiten des Grundeigentümers ist zulässig, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen gem. Pkt. VI nicht zeitgerecht nachkommt. Des weiteren ist die Gemeinde verpflichtet, darauf zu achten, dass die Reiter nur die markierten Reitwege benutzen. Ein Reiten abseits der markierten Wege ist ausdrücklich verboten und ebenfalls ein Kündigungsgrund.
Die Gemeinde übernimmt nach Ablauf des Vertrages auf Verlangen des Grundeigentümers die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

V.

Entgelt

Für das in Punkt II. eingeräumte Recht ist dem Grundeigentümer von der Gemeinde eine jährliche Entschädigung von insgesamt EUR 1,00 bis zum Juni eines jeden Jahres zu leisten.

VI.

Erhaltung und Wiederinstandsetzung

Die Gemeinde ist verpflichtet den Reitweg auf ihre Rechte und Gefahr laufend instand zuhalten.
Die Gemeinde ist ausschließlich zu diesem Zweck berechtigt, den Reitweg im zwingend nötigen Umfang mit Arbeitsmaschinen und Transportfahrzeugen zu befahren und befahren zu lassen. Schäden von Holzrückung und Holztransport sind vom Waldbesitzer bzw. vom jeweiligen Verursacher zu beheben.
Der Grundeigentümer gestattet der Gemeinde die unentgeltliche Wasserableitung vom Reitweg auf seine Grundstücke. Sollte es eine technisch ordnungsgemäße Ableitung der Niederschlagswässer erfordern, gestattet der Grundeigentümer insbesondere auch die unentgeltliche Herstellung von Abflussgräben bzw. Sickergräben auf seinen Grundstücken. Die für die Wasserableitung und Versickerung notwendigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer errichtet werden und sind so zu gestalten und zu warten, dass keine Schäden am Grundstück verursacht werden.

Weiters verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber dem Grundeigentümer den an die vertragsgegenständlichen Wege angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs auf seinen für die Wegbenützer ungefährlichen Zustand zu kontrollieren und erkennbare Gefährdungen - auch aus anderer Ursache - auf eigene Kosten zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs oder Bodenzustand bedürfen - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - der Zustimmung des Grundeigentümers.
Gewonnenes Holz bleibt Eigentum des Grundeigentümers.
Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt sich bei der Ausführung der in diesem Vertragspunkt übernommenen Verpflichtungen der Mithilfe der örtlichen Reitvereine bzw. der örtlichen Reitbetriebe zu bedienen.
Bezüglich der Klaglos- und Schadloshaltung bzw. der Rückersatzpflicht gilt auch in diesen Fällen sinngemäß Punkt VII.

VII.

Haftung

Die Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung der in Punkt I. genannten Grundstücke und Wege trifft ausschließlich die Gemeinde bzw. deren Haftpflichtversicherung.
Die Gemeinde haftet dem Grundeigentümer unabhängig von dem in Punkt V. festgelegten Entgelt für alle Schäden, insbesondere an den angrenzenden Grundstücken, die bei der Ausübung des Reitsportes verursacht wurden, sofern die Personalien der Wegebenützer, welche die Schäden verursacht haben, bekannt sind.

VIII.

Sollten zur Ausübung der Rechte nach Punkt II. behördliche Bewilligungen erforderlich oder Anzeigen zu erstatten sein, sind diese - falls namens des Grundeigentümers so erst nach dessen Zustimmung - seitens der Gemeinde einzuholen.
Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich allfälliger Vermessungs-, Projekt- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

IX.

Die Vertragsparteien erklären, dass zu diesem Vertrag zwischen ihnen keine mündlichen Nebenabreden bestehen, und dass für beide Vertragsparteien verbindlich ist, was hier schriftlich vereinbart wurde.

St. Georgen am Walde, am 21.03.2014

Unterschriften:

Die Grundeigentümer: *Für die Gemeinde:*
Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 10.03.2014:
  Gestattungsverträge für das Bereiten von Wegen mit folgenden Grundbesitzern:
  Domkapitel Linz, 4020 Linz, Rudigierstraße 10: Grundstücke 1164/6, 1149/3, 1164/7, 1060/4, 1060/1, 1059 und 4070, KG St. Georgen am Walde
  Gottfried und Elisabeth Haider, Ober St. Georgen 41/1: Grundstücke 1149/1, KG St. Georgen am Walde
  Maria Kloibhofer, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/2: Grundstücke. 1161/4 und 1164/12, KG St. Georgen am Walde
  Wolfgang und Renate Binder, Ober St. Georgen 53/1: Grundstücke 1202, 1191 und 1165/3, KG St. Georgen am Walde
  Josef Palmetshofer, Unter St. Georgen 43: Grundstücke 4010/1, 2235/1, 2227, 2229, 2230/1, 2218 und 2219, KG St. Georgen am Walde
  Walfried und Petra Ortner, Henndorf 14/: Grundstück 3484, KG Henndorf
  Michael und Maria Huber, 3910 Zwettl, Syrnauerstraße 14/3: Grundstück 3480, KG Henndorf

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit Domkapitel Linz, 4020 Linz, Rudigierstraße 10: Grundstücke 1164/6, 1149/3, 1164/7, 1060/4, 1060/1, 1059 und 4070, KG St. Georgen am Walde

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

- Herr Haider Reinhard nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt die Befangenheit war, da er zu den Betroffenen in einem Verwandtschaftsverhältnis steht.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit Gottfried und Elisabeth Haider, Ober St. Georgen 41/1: Grundstück 1149/1, KG St. Georgen am Walde

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen Maria Kloibhofer, 4371 Dimbach, Vorderdimbach 16/2: Grundstücke 1161/4 und 1164/12, KG St. Georgen am Walde

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen Wolfgang und Renate Binder, Ober St. Georgen 53: Grundstücke 1202, 1191 und 1165/3, KG St. Georgen am Walde

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen Josef Palmetshofer, Unter St. Georgen 43: Grundstücke 4010/1, 2235/1, 2227, 2229, 2230/1, 2218 und 2219, KG St. Georgen am Walde

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen Walfried und Petra Ortner, Henndorf 14/1: Grundstück 3484, KG Henndorf

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit Michael und Maria Huber, 3910 Zwettl, Syrnauerstraße 14/3: Grundstück 3480, KG Henndorf

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

22. Verkauf Grundstück 1549/2, KG Henndorf (ehemalige Bodenaushubdeponie), Kaufvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschuss vom 13.03.2009:
  Grundsatzbeschluss für Schließung der Bodenaushubdeponie und Verkauf des Grundstückes 1549/2, KG Henndorf

- Information der Anrainer mit Schreiben vom 18.03.2009 betreffend Abgabe eines schriftlichen Angebotes bis 30.03.2009

- Schreiben der Gemeinde, AZ: 852-2009/Bu/St vom 07.09.2009 an Rainer Störmer, Ebenedt 27, betreffend Verkauf der Bodenaushubdeponie Ebenedt

- Schreiben von Rainer Störmer, Ebenedt 27, vom 07.10.2009 betreffend ehemalige Bauschuttdeponie:
  … Mit anderen Worten bin ich zu den im März/April genannten Konditionen nicht bereit die Deponie zu kaufen. …

- Schreiben der Gemeinde, AZ: 852-2009/Bu/St vom 09.12.2009 an Rainer Störmer, Ebenedt 27, betreffend Verkauf der Bodenaushubdeponie Ebenedt:
  … Da die Initiative für den Erwerb des Grundstückes von Ihnen ausgegangen ist, sehen wir keine Veranlassung für die Unterbreitung eines Preisangebotes.

- Email von Rainer Störmer, Ebenedt 27 vom 15.05.2013 betreffend Erneuerung des Interesses am Kauf des Grundstücks 1549/2, KG St. Georgen am Walde zum Preis von € 5.000,00.

- Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft durch Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 13.01.2014

- Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975 an Bezirkshauptmannschaft Perg durch Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 07.0.2014 betreffend Grundstück 1549/2, KG Henndorf.

- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 10.03.2014:
  Verkauf Grundstück 1549/2, KG Henndorf (ehemalige Bodenaushubdeponie), an Rainer Störmer, Ringstraße 25, 75050 Gemmingen.

- E-Mail von Johannes Neuhauser, Unter St. Georgen 14 vom 16.03.2014 betreffend Verkauf des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf:
  Bruno Genswaider hat mich am Freitag bezüglich der Unterschrift zur Rodung des Grundstücks 1549/2 ehemalige Bodenaushubdeponie angerufen. Da ich Anrainer bin und diese Fläche auch bei mir gut dazu passen würde, könnte ich es mir auch vorstellen dieses Grundstück zu erwerben. Ich würde dieses Grundstück so belassen und die Rodung müsste nicht stattfinden. Bitte um ein Angebot für diese Fläche oder kurzem Telefonat um Abklärung der Umstände.

MAG. ROLAND STROHOFER
Substitut der vakanten Notarstelle Grein, Dr. Herbert Gradl

A-4360 Grein, Kreuznerstr. 6 (Ecke Stadtplatz) ● Telefon: 07268/7010 ● Fax: 07268/7010-10 ● E-Mail: strohofer@notariat-grein.at

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

***Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde*
vertreten durch den Bürgermeister
***Leopold Buchberger**, geboren am 28.02.1949,*
Ebenedt 34, 4372 St. Georgen am Walde
*als **verkaufende Partei** einerseits und*

***Rainer Störmer**, geboren am 17.11.1959, Ringstraße 25, 75050 Gemmingen, DEUTSCHLAND*
*als **kaufende Partei** andererseits,*

wie folgt:

Kaufobjekt

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin des folgenden Kaufobjektes:

```
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 43006 Henndorf                          EINLAGEZAHL   359
BEZIRKSGERICHT Perg
*******************************************************************************
Letzte TZ 2579/2003
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************ A1 ************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
  1549/2     Sonst(Deponien)    *     5744
************************************ A2 ************************************
   2  a 1124/1995 Verpflichtung gem § 31b Abs 7 WRG 1959 i.d.g.F. bezüglich
         Bauschuttdeponie auf Gst 1549/2 gem Bescheid 1993-01-22 bzw.
         1995-05-04
   3  a 2579/2003 Deponiegenehmigung gem § 48 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz
         2002 hins Gst 1549/2, Bescheid 1998-07-09, UR-304975/5-1998 Ki/Sch
         eo.
************************************ B ************************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Marktgemeinde Sankt Georgen am Walde
     ADR: Ober St. Georgen 6   4372
      a 1202/1993 Kaufvertrag 1993-06-25 Eigentumsrecht
************************************ C ************************************
********************************** HINWEIS **********************************
          Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
*******************************************************************************
Grundbuch 12.02.2014 12:02:01
```

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt der kaufenden Partei und diese letztere kauft und übernimmt zur Gänze das vorbezeichnete Kaufobjekt mit allen Grundstücken und Baulichkeiten, samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, insbesondere mit allem, was mit dem Kaufobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, so wie dieses liegt und steht, nach Maßgabe des derzeitigen Besitzstandes und Besitzrechtes.

Kaufpreis

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für das Kaufobjekt beträgt € 5.000,-- (fünftausend Euro).

Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien bewilligen ob der Liegenschaft Einlagezahl 359, Katastralgemeinde 43006 Henndorf die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze
für

Rainer Störmer, geboren am 17.11.1959

Rechtsgültigkeit

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag mit grundverkehrsbehördlicher Genehmigung voll rechtsgültig wird.

Die Vertragsparteien halten fest dass dieses Rechtsgeschäft in der Gemeinderatsitzung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 21.03.2014 beschlossen wird.

Die Vertragsparteien sind davon in Kenntnis, dass dieser Vertrag gemäß § 106 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. erst mit seiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung Dritten gegenüber rechtswirksam wird, falls sich für dieses Rechtsgeschäft die Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde als notwendig erweisen sollte.

Kaufpreisbezahlung

Der gesamte Kaufpreis ist unter der Bedingung:
des Vorliegens eines Rangordnungsbeschlusses über die beabsichtigte Veräußerung beim Schriftenverfasser innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages zur Zahlung fällig und bar und abzugsfrei auf das von der verkaufenden Partei bekannt zu gebende Konto zu überweisen.
Der Schriftenverfasser wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen und ermächtigt, die Verbücherung des Kaufvertrages erst nach Zahlung des gesamten Kaufpreises durchzuführen; die Bezahlung des Kaufpreises ist zur Verbücherung nicht gesondert nachzuweisen, so ferne der diesbezügliche Antrag vom Schriftenverfasser gestellt wird.

Ab dem Tag des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsparteien 8 % Verzugszinsen jährlich.

Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt im Falle des Eintrittes der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages Zug um Zug mit dem Tage des Einlangens des Kaufpreises bei der verkaufenden Partei.
Es gehen daher von diesem Zeitpunkt angefangen alle Nutzungen und Rechte, aber auch alle Lasten und Gefahren auf die kaufende Partei über.

Gewährleistung

a) Die verkaufende Partei haftet für keine bestimmte Beschaffenheit, noch für ein bestimmtes Ausmaß des Kaufobjektes, wohl aber haftet sie für die bestand- und lastenfreie Übergabe, so weit in diesem Vertrage keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die kaufende Partei erklärt, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt zu haben, sodass ihr Ausmaß, Zustand und Beschaffenheit des Kaufobjektes genauestens bekannt sind.

b) Der kaufenden Partei ist bekannt, dass es sich beim Kaufobjekt um eine aufgelassene Bauschuttdeponie handelt (Bescheid wasserrechtlich UR-303668/2-1992 Ha/Kl und Bescheid abfallrechtlich UR-303668/3-1992 Ha/Kl je vom 22.01.1993) welche am 30.06.1998 mit Bescheid UR-303668/29-1998 Hay geschlossen wurde. Seitdem war das Kaufobjekt als Erdaushub- und Abraumdeponie in Verwendung (Bescheid abfallrechtliche Bewilligung UR-304975/5-1998 Ki/sch e.o. vom 09.07.1998). Mit Bescheid UR-2008-5885/20-Len vom 09.01.2014 wurde diese Bodenaushubdeponie geschlossen.

c) Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr nichts darüber bekannt ist, dass am Kaufobjekt Ablagerungen stattgefunden haben, die zu einer Sanierungs- oder Entsorgungspflicht des jeweiligen Liegenschaftseigentümers auf Grund öffentlich rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen führen können, die nicht Gegenstand des Auflassungsverfahrens der Deponie im Sinne der Abfallwirtschaftsgesetzes waren.

d) Die verkaufende Partei erklärt, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bauaufträge erteilt wurden, keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren, bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

e) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass am Kaufobjekt keinerlei außerbücherliche Lasten, welcher Art immer, bestehen, wie zum Beispiel, Bestandrechte, rückständige Abgaben, nicht verbücherte Dienstbarkeiten und verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

f) Den Vertragsparteien ist die derzeitige Flächenwidmung des Kaufobjektes bekannt. Es handelt sich derzeit um Sondergebiet des Grünlandes „Erdaushubdeponie". Die Rückwidmung in „Grünland – Landwirtschaft" wird von der Gemeinde veranlasst.
Bei der derzeitigen Nutzung handelt es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes, wobei die Rodungsbewilligung durch die Gemeinde beantragt wird.

Wertäquivalenz

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjekts beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

Kosten und Abgaben

a) Die Kosten der Errichtung, einer allfälligen behördlichen Genehmigung sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und einer Rangordnungsanmerkung für die beabsichtigte Veräußerung, trägt auf Grund gesonderter Honorarvereinbarung die kaufende Partei.
b) Die Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % und die Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % jeweils der Bemessungsgrundlage trägt unbeschadet einer allfälligen gesetzlichen Haftung der verkaufenden Partei die kaufende Partei.
c) Der Auftrag zur Vertragserrichtung wurde von der kaufenden Partei erteilt.
d) Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen.
e) Eine allfällige Immobilienertragssteuer sowie die Kosten der Berechnung trägt die verkaufende Partei.
f) Eine aus dem Verkauf des Kaufobjektes resultierende allfällige rückverrechenbare Vorsteuer trägt die verkaufende Partei.
g) Beide Vertragsparteien verzichten darauf, dass der gegenständliche Liegenschaftsumsatz, der nach § 6 Absatz 1, Ziffer 9, litera a) UStG an und für sich steuerfrei ist, steuerpflichtig behandelt wird (Verzicht auf die Umsatzsteueroption).
Die kaufende Partei verzichtet somit auch auf die Ausstellung einer umsatzsteuergerechten Rechnung durch die verkaufende Partei.

Staatsbürgerschaft

Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, Staatsbürgerin eines Mitgliedslandes der Europäischen Union zu sein (Deutschland)

Auftrag

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser Mag. Roland Strohofer, Substitut der vakanten Notarstelle Grein, Dr. Herbert Gradl, oder ein Kanzleinachfolger, die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf sowie ein Auftrag zur Herausgabe der für die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden sowie des hiezu erwirkten Veräußerungsrangordnungsbeschlusses, können nur durch alle Vertragsparteien einvernehmlich erfolgen.
Die Vertragsparteien erklären verbindlich, dass Schadenersatzansprüche gegen den Schriftenverfasser aus diesem Rechtsgeschäft einer Verjährungsfrist von sechs Monaten ab Grundbuchseintragung unterliegen und eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.
Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit Frau Birgit Geirhofer, geboren am 15.02.1992, Notariatsangestellte, p.A. Kreuznerstraße 6, 4360 Grein sämtliche für die bücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Änderungen vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen.

Grunderwerbsteuerselbstberechnung

Die kaufende Partei verpflichtet sich, innerhalb einer Woche nach Vorschreibung die Grunderwerbsteuer auf das Konto des Schriftenverfassers bei der Notartreuhandbank Konto Nr. 4.004.800, Bankleitzahl 31500, (IBAN AT813150000004004800, BIC RZB AATWW), zu überweisen.
Die kaufende Partei beauftragt den Schriftenverfasser die Grunderwerbsteuerselbstberechnung durchzuführen und nach Einlangen dieser Gebühren auf dem oben angeführten Konto diese an das zuständige Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abzuführen.

Sollte die Finanzverwaltung zu einer anderen Bewertung gelangen, so verpflichtet sich die zahlungspflichtige Partei einen allfälligen Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe zu überweisen.

Der Parteienvertreter ist befugt, gegenüber dem Grundbuchsgericht je Erwerbsvorgang zu erklären, dass eine Selbstberechnung gemäß § 11 Grunderwerbsteuergesetz vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer gemäß § 13 abgeführt wird.

Immobilienertragssteuer

Die verkaufende Partei wurde darüber informiert, dass seit dem 01.04.2012 eine Immobilienertragssteuer zu entrichten ist.

Die verkaufende Partei erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb bereits vor dem 31.03.2002 stattgefunden hat und es sich somit um einen Altfall handelt.

Der Schriftenverfasser wird von der verkaufenden Partei ersucht, die Immobilienertragssteuer im Rahmen der Selbstberechnung zu berücksichtigen, soweit dies zweckmäßig ist.

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die kaufende Partei bestimmten Urschrift ausgefertigt, die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

Datum: 25.02.2014
Ort: St. Georgen am Walde

verkaufende Partei *kaufende Partei*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Verkauf des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf (ehemalige Bodenaushubdeponie), an Rainer Störmer, D-75050 Gemmingen, Ringstraße 25 zum Preis von € 5.000,00.

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: SPÖ
  Neuhauser Johannes
  Grünsteidl Johann
  Temper Franz
  Fürst Renate
  Pölzl Erich
  Payreder Andreas
  Höbarth Manfred
  Palmetshofer Paul
  Klaus Engelbert
  Hundegger Thomas
  Rigler Roland
- Stimmenthaltung: Rigler Franz

23. <u>Gemeindewohnung Markt 9/4, Vergabe und Mietvertrag</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben von Anita Klaus, Markt 9, vom 10.02.2014 betreffend Kündigung des Mietverhältnisses:
  Sehr geehrter Herr Steiner,
  lieber Gerald,
  mit diesem Schreiben teile ich dir mit, dass ich das Mietverhältnis für die Wohnung 4 nächstmöglich - also per 1. April 2014 – kündigen möchte.
  Wir werden zu meinen Eltern nach Linden ziehen und meine Schwester würde gerne die Wohnung 4 übernehmen. Mir ist absolut klar, dass der offizielle Weg eingehalten werden muss und dass jeder andere auch eine Chance kriegen muss. Nur wäre es aus platztechnischen Gründen (in Linden) schon toll, wenn meine Schwester die Wohnung übernehmen könnte und der Gemeinderat unser Anliegen positiv erledigen würde.
  Wenn es stimmt, dann ist ja die nächste Gemeinderatssitzung am 21. März 2013. Vielleicht ist es ja möglich, in dieser Sitzung bereits die Übergabe zu beschließen?
  Freundliche Grüße
  Anita Klaus

- Schreiben von Birgit Klaus, Linden 8 vom 10.02.2014 betreffend Interesse an der Mietwohnung im Gemeindeamt St. Georgen am Walde:
  Sehr geehrter Herr Bürgermeister Buchberger,
  sehr geehrter Herr Amtsleiter Steiner,
  Hiermit möchte ich mein Interesse an der zu vermietenden Wohnung im Gemeindeamt von St. Georgen am Walde mitteilen.
  Da die Räumlichkeiten in meinem Elternhaus in Zukunft anderweitig genutzt bzw. diese umgebaut werden, ist es für mich dringend erforderlich, in eine eigene Wohnung zu ziehen. Den entsprechenden „Fragebogen für Wohnungswerber", mit einem Hinweis auf die Dringlichkeit, habe ich bereits am 28.11.2013 per Mail an Herrn Haneder übermittelt.
  Ich bin in St. Georgen am Walde stark verwurzelt und möchte daher auch weiterhin in St. Georgen am Walde leben. Sämtliche Familienmitglieder, viele Freunde und Verwandte leben hier und selbstverständlich möchte ich auch weiterhin meinen langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeiten treu bleiben.
  Seit nunmehr 16 Jahren bin ich aktives Mitglied der Musikkapelle und auch derzeitige Schriftführer-Stellvertreterin. Weiters bin ich im Jahr 2012 in den Pfarrgemeinderat von St. Georgen am Walde gewählt worden und war/bin weiters in vielen Bereichen für die Gemeinde St. Georgen am Walde tätig (Granitbeisser, Chro, JUKU, Jungschar,…).
  Dies wäre mir in dem gewünschten Ausmaß nicht mehr möglich, wenn ich auswärts einen Hauptwohnsitz hätte.
  Über eine positive Nachricht, dass der Gemeinderat von St. Georgen am Walde mich als Nachmieter „wählt", würde ich mich sehr freuen.
  Freundliche Grüße,
  Klaus Birgit

- Ausschreibung an Gemeindeamtstafel: keine weiteren Wohnungswerber

Mietvertrag

*geschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde - im folgenden kurz Gemeinde genannt - als Vermieter einerseits und Frau **Birgit Klaus**, derzeit 4372 St. Georgen am Walde, Linden 8 - im folgenden kurz Mieter genannt - andererseits, wie folgt:*

I.

*Die Gemeinde vermietet und der Mieter mietet die im Obergeschoss des Gemeindezentrums, Markt 9, gelegene **Wohnung 4**, bestehend aus*

1 Wohnraum
1 Schlafzimmer

1 Küche
1 Waschraum mit Dusche
1 WC
1 Abstellraum
1 Innenflur

*mit einem Nutzflächenausmaß von **51,35 m²**. Außerdem wird die Mitbenützung des Vor- und Stiegenhauses sowie die Alleinbenützung eines Dachbodenabteiles vereinbart.*

II.

*Dieser Mietvertrag wird mit **1. April 2014** rechtswirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*

Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zu kündigen.

III.

*1.) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Ziff. 1 MRG. wird ein monatlicher Betrag von € 4,00 pro m² Nutzfläche, das sind **€ 205,40** (in Worten: zweihundertundfünf Komma vierzig) vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die jeweils gültige Umsatzsteuer (dzt. 10 %) zu entrichten.*

Der Hauptmietzins, einschließlich der Umsatzsteuer, ist jeweils am 15. eines Monates im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto Nr. AT03 3433 0000 0571 0215 bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm Bankstelle St. Georgen am Walde (BIC RZOOAT2L330) zu überweisen.

*2.) Der Hauptmietzins nach Punkt III. ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010, wobei Änderungen der Indexzahl unter **5 v.H.** unberücksichtigt bleiben.*

*Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Indexziffer (**VPI 4/2014**) zum 1. April 2014.*

Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

3.) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des § 21 MRG. anteilsmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten:

*Für Versicherungen (Brandschaden, Sturm, Glasbruch, Leitungswasserschäden, Haftpflicht etc.), allgemeine Beleuchtung (Vorhaus, Stiegenhaus, Außenbeleuchtung etc.), und öffentliche Abgaben beträgt der Betriebskostenanteil **3,27 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten für die Wasserbezugsgebühr werden nach Zählerstand verrechnet.*

*Für die Stiegenhausreinigung ab Erdgeschoß beträgt der Betriebskostenanteil **10,65 %** zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.*

Die Kosten für die Abfallgebühr und die Kanalbenützungsgebühr sind in den vorstehenden Betriebskosten nicht enthalten. Diese sind getrennt von den Betriebskosten entsprechend der vierteljährlichen Vorschreibung zu entrichten

Die Gemeinde schreibt dem Mieter die anteiligen Betriebskosten jährlich vor. Diese Kosten sind auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen.

Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis spätestens 30. April jeden Jahres.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Betriebskostenanteil zu erbringen.

4.) *Das Mietobjekt ist an die Zentralheizung des Hauses angeschlossen. Die Wärmeversorgung erfolgt über den Anschluss an das Biomasseheizwerk der Nahwärme St. Georgen am Walde. Die Ermittlung der angefallenen Heizkosten erfolgt mittels Wärmemengenzähler. Die Höhe des Heizkostenanteiles beträgt pro Heizperiode* ***10,65 %*** *zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.*

Die Gemeinde hat dem Mieter seinen Heizkostenanteil jeweils am Ende der Heizperiode aufgegliedert vorzuschreiben und über sein Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Heizkostenanteil zu erbringen.

IV.

Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Gemeinde besenrein zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

V.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in der Mietwohnung prinzipiell untersagt. Ausnahmen sind eventuell im Einvernehmen mit den anderen Mietern möglich.

VI.

Der Mieter erklärt sich bereit, die von der Gemeinde an der Außenfassade angebrachten Fensterblumen regelmäßig zu gießen und ordnungsgemäß zu betreuen.

VII.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

VIII.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

X.

Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.

XI.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 21. März 2014 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 21.03.2014 *St. Georgen am Walde, 21.03.2014*

Für die Marktgemeinde: *Der Mieter:*

Der Bürgermeister
Leopold Buchberger *Birgit Klaus*

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 28.02.2014:
  Vergabe und Mietvertrag der Gemeindewohnung Markt 9/4 an Birgit Klaus, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 8

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/4 an Birgit Klaus, Linden 8, ab 01.04.2014

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

24. Bruno Lumetsberger, Jörgenberg 12, Ehrenringverleihung (Beilage G)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Antrag der SPÖ Ortpartei St. Georgen am Walde vom 15.01.2014 betreffend Verleihung des Ehrenringes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde an Bruno Lumetsberger, Jörgenberg 12:
  Betreff: Antrag auf Verleihung des Ehrenringes von St. Georgen am Walde für Bruno Lumetsberger
  Bruno Lumetsberger hat sich über Jahrzehnte im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Vereinstätigkeit und Berichterstattung an diverse Medien berdurchschnittlich engagiert.
  Auch für das Projekt „Granitbeisser" ist er federführend als Organisationsleiter bis Ende des Jahres verantwortlich gewesen. Tage und Nächte hat er für dieses Projekt und damit auch für entsprechende Werbung für St. Georgen am Walde gesorgt!
  Der Bekanntheitsgrad von St. Georgen am Walde ist auch durch die „TOP SIX" Serie (6MTB Rennen in Österreich) österreichweit extrem gestiegen.
  Durch sein jahrelanges sobstloses Engagement hat er sich den Ehrenring von St. Georgen am Walde sicherlich verdient!
  Eine Übergabe dieses Ehrenringes bei der Siegerehrung beim nächsten „Granitbeisser Marathon" am 30.08.2014 würde ein entsprechender Rahmen sein!
  Die SPÖ-Gemeinderäte

- Angebot Fa. Schwertner aus Graz: Ehrenring mit färbigem Gemeindewappen: € 1.020,00 inkl. 20 % MWSt.

- Angebot Fa. Watzenegger aus Sulz: Handgeschriebene Ehrenurkunde: € 217,00 inkl. MWSt.

Ehren-Urkunde
Der Gemeinderat der Marktgemeinde
St. Georgen am Walde
hat den einstimmigen Beschluss gefasst Herrn
Bruno Lumetsberger
in Würdigung seiner besonderen Verdienste
für jahrzehntelange Tätigkeit im Bereich Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
Dank und Anerkennung
auszusprechen und den
Ehrenring
der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
zu verleihen.
St. Georgen am Walde, 21. März 2014
Der Bürgermeister:
Leopold Buchberger

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 28.02.2014:
  Verleihung des Ehrenringes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde an Bruno Lumetsberger, Jörgenberg 12

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Raffetseder Paula: Zu Bruno Lumetsberger braucht man nicht viel sagen. Jeder weiß genau, was er für den Ort St. Georgen am Walde geleistet hat. Er hat immer versucht, sein Bestes zu geben. Weiters denke ich, wäre Bruno nicht gewesen, gäbe es wahrscheinliche keinen Granitbeisser-Marathon in St. Georgen am Walde.

- Buchberger Josef: Lumetsberger Bruno ist ein gutes Beispiel für gute Zusammenarbeit. Ihm war/ist egal welche Partei das Fest veranstaltet hat. Er hat überall geholfen und steckte seine ganze Kraft in die Organisation und den Ablauf der Veranstaltung, egal ob es ein Sportlerfest, ein SPÖ-Fest, ÖVP-Fest, oder ein Gemeindefest war.

- Palmetshofer Paul: Zu den bereits gefallenen Wortmeldungen habe ich nichts hinzuzufügen. Er hat bei jedem Anlass sein Bestes gegeben und deshalb denke ich ist es höchste Zeit ihm den Ehrenring der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu verleihen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Verleihung des Ehrenringes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde an Bruno Lumetsberger, Jörgenberg 12

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

25. <u>Resolution für den Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur sowie lückenlose Versorgung mit Telefon im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde (Beilage A)</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- Antrag der SPÖ St. Georgen am Walde vom 05.03.2014 betreffend Resolution durch den Gemeinderat für den Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur sowie lückenlose Versorgung mit Telefon im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde:

  Bezugnehmend auf die Anfrage der Marktgemeinde St. Georgen am Walde über den Ausbau der Breitband und Mobilfunk vom 19.12.2013 an die A1 Telekom Austria AG Breitbandausbau Oberösterreich, mussten wir leider feststellen (Antwortschreiben Telekom Linz, Hr. Steinbauer, vom 29.01.2014) dass die Rahmenbedingungen für einen Internetausbau derzeit nicht im entsprechenden Ausmaß gegeben sind.

  A1-Telekom kann daher leider zum derzeitigen Zeitpunkt keine positive Ausbauentscheidung für unsere Marktgemeinde treffen. Bedauernswerterweise wurde uns auch kein Zeitplan für weitere Schritte mitgeteilt.

  Aufgrund der Medienberichte in den lokalen Medien und den massiven Klagen der Bevölkerung können wir mit dieser Absage nicht einverstanden sein und fordern die A1 Telekom Austria auf ihrer Rolle als Nahversorger nachzukommen. Weiters ersuchen wir die zuständigen Landespolitiker davon in Kenntnis zu setzen um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

  Wir stellen daher den Antrag eine gemeinsame Resolution aller Fraktionen im Gemeinderat zu beschließen.

  Für die SPÖ Gemeinderatsfraktion:
  Josef Buchberger, Paula Raffetseder, Hans-Jügern Aumayr, Johannes Peirleitner, Leopold Buchberger, Manfred Buchberger, Martin Buchberger, Heinrich Haider

- Schreiben von Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, LH.Tgb.-210095/1-2013-Nu/Ha vom 02.09.2013 betreffend Internetanschluss Familie Harrucksteiner, Linden 39:
  Ich muss eingangs dazu festhalten, dass dem Land Oberösterreich diesbezüglich keine unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten gegeben sind. Ich habe mich aber aufgrund ihres Schreibens selbstverständlich gerne mit der A1 Telekom Austria in Verbindung gesetzt und dabei auf das Anliegen von Familie Harrucksteiner hingewiesen.

- Schreiben der A1 Telekom Austria AG vom 29.01.2014 betreffend Netzausbau in St. Georgen am Walde, Ortsteil Linden, Bearbeitungsnummer 249a:
  Bei der Prüfung der derzeitigen Gegebenheiten in Ihrer Gemeinde haben wir festgestellt, dass die Rahmenbedingungen nicht in entsprechendem Ausmaß gegeben sind.
  A1 kann daher leider zum jetzigen Zeitpunkt keine positive Ausbauentscheidung für Ihre Gemeinde treffen.

- Gemeindeinformation 3/2014: Breitband für alle! – Rückmeldungen bis 19.03.2014 an Gemeindeamt

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.03.2014:
  Resolution für den Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur sowie lückenlose Versorgung mit Telefon im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde

Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur
sowie lückenlose Versorgung mit Telefon
im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde

Resolution

Bezugnehmend auf die Anfrage der Marktgemeinde St. Georgen am Walde über den Ausbau von Breitband und Mobilfunk vom 19. Dezember 2013 an die A1 Telekom Austria AG, Breitbandausbau Oberösterreich, musst wir leider feststellen (Antwortschreiben A1 Telekom Austria AG, Regionssprecher Oberösterreich Herr Manfred Steinbauer, Bearbeitungsnummer 249a vom 29.01.2014) dass die Rahmenbedingungen für einen Internetausbau derzeit nicht im entsprechenden Ausmaß gegeben sind. A1 Telekom kann daher leider zum jetzigen Zeitpunkt keine positive Ausbauentscheidung für unsere Marktgemeinde treffen. Bedauernswerterweise wurde uns auch kein Zeitplan für weitere Schritte mitgeteilt.

Aufgrund der Medienberichte in den lokalen Medien und den massiven Klagen der Bevölkerung können wir mit dieser Absage nicht einverstanden sein und fordern die A1 Telekom Austria auf, im Rahmen der auferlegten Versorgungsauflage ihrer Rolle als Nahversorger nachzukommen und ihre Kommunikationsstruktur in St. Georgen am Walde rasch auszubauen und dadurch eine zeitgemäße Internetanbindung aller Hauthalte im Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Begründung:
Im digitalen Zeitalter von heute haben leistungsfähige Kommunikationsnetze mittlerweile dieselbe Bedeutung wie Straßen, Waser – oder auch Stromleitungen. Gerade für den ländlichen Raum ist schnelles Internet unerlässlich, um Arbeitsplätze zu sichern und die Attraktivität ländlicher Regionen zu steigern. Der Zugang zum Internet ist aber auch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass vor allem junge Menschen nicht wegziehen und Familien in ländlichen Orten bleiben.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat sich mit ihrer Breitbandstrategie 2020 ehrgeizige Ziele gesetzt, um eine flächendeckend gleichwertige Teilhabe von städtischen und ländlichen Regionen am schnellen Internet zu ermöglichen. Laut dieser Strategie soll bis 2020 ein flächendeckender Internet-Zugang mit Geschwindigkeiten von 100 MBit/s (Megabit pro Sekunde) und mehr in Österreich erreicht werden. Wie weit man von diesem Ziel entfernt ist, zeigt die Tatsache, dass es in vielen ländlichen Gemeinden noch haushalte gibt, in denen überhaupt kein Zugang zum Internet möglich ist. Zwar wurden vom Land Oberösterreich im letzten Jahrzehnt mit zwei großen Breitband-Initiativen bereits wichtige Meilensteine für den Ausbau von Breitband-Internet gesetzt. Dennoch ist eine flächendeckende Internetversorgung nicht überall gegeben. Auch im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde gibt es Haushalte, in denen bis heute noch kein Internetanschluss hergestellt werden kann.

Die Telekom Austria AG ist im Zuge der Multibandauktion eine Versorgungsverpflichtung eingegangen, die dazu führen soll, dass auch wirtschaftlich unrentable Ausbauschritte realisiert werden. Ob und wann der Ausbau in St. Georgen am Walde erfolgt ist noch offen.

Folgende Beilagen untermauern unsere Forderungen:
- *Schreiben von Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer vom 02.09.2013*
- *Schreiben der A1 Telekom Austria vom 03.01.2014 und 29.01.2014*
- *Zeitungsbericht Bezirks-Rundschau Perg vom 26.02.2014: Hilfe Notstandsgebiet! Gleiche Bildungschance für Landmädchen! Internet-Verbindung für Schülerin ist meist Glückspiel*
- *Zeitungsbericht Bezirks- Rundschau Perg vom 05.03.2014: Telekom Austria brachte Elona Internet - Weiter katastrophale Zustände gemeldet*
- *Zeitungsbericht Bezirks-Rundschau Perg vom 19.03.2014: Kein Interesse für Ausbau von Telekom-Anbietern*
- *Schriftverkehr Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Reinhold Entholzer und Bundesministerin Doris Bures vom 18.03.2014*
- *TV-Bericht Austria24.tv vom 20.03.2014: http://austria24.tv/ressorts/chronik/st-georgen-walde-lokalaugenschein-breitband-internet/*

- *Zeitungsbericht OÖ. Nachrichten vom 21.03.2014: St. Georgen 2014: Handy und Festnetz fallen aus, Internet gibt's nur zum Teil + Breitband, aber nicht für alle*
- *Stellungnahme Ebner, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 54*
- *Stellungnahme Binder, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 53*
- *Stellungnahme Buchberger, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 78*
- *Stellungnahme Andraschko, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 26*
- *Stellungnahme Gruber Josef, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 26*
- *Stellungnahme Raffetseder, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 134*
- *Stellungnahme Hochstöger, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 35*
- *Stellungnahme Hartinger, 4372 St. Georgen am Walde, Kronberg 23*
- *Stellungnahme Mayrhofer, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 118*
- *Stellungnahme Honeder Sabrina, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 76*
- *Stellungnahme Haider, 4372 St. Georgen am Walde, Kronberg 22*
- *Stellungnahme Göschl, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 39*
- *Stellungnahme Kern/Schinnerl, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 36*
- *Stellungnahme Kastenhofer, 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 1*
- *Stellungnahme Klaus, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 25*
- *Stellungnahme Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 139*
- *Stellungnahme Steiner, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 24*
- *Stellungnahme Haider, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 32*
- *Stellungnahme Honeder/Schnabel, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 3*
- *Stellungnahme Fichtinger, 4371 Dimbach, Großerlau 22 (Gemeinde St.Georgen am Walde)*
- *Stellungnahme Pilz, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 34*
- *Stellungnahme Huber, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 41*
- *Stellungnahme Hofer, 4372 St. Georgen am Walde, Marchstein 1*
- *Stellungnahme Himmelmayr, 4392 Dorfstetten, Forstamt 20*
- *Stellungnahme Schausberger, 4392 Dorfstetten, Forstamt 20/3*
- *Stellungnahme Riegler, 4392 Dorfstetten, Forstamt 73*

Diese Resolution wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde in seiner Sitzung am 21. März 2014 einstimmig beschlossen.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister:	*1. Vizebürgermeister (SPÖ)*	*2. Vizebürgermeister (ÖVP):*
Leopold Buchberger	*Heinrich Haider*	*Andreas Payreder*

<u>Ergeht an:</u>
- *A1 Telekom Austria AG, Geschäftsleitung, 1020 Wien, Lasallestraße 9*
- *A1 Telekom Austria AG, Regionssprecher Oberösterreich, Manfred Steinbauer, 4020 Linz, Harrachstraße 9*
- *Bundesministerin Doris Bures, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1030 Wien, Radetzkystraße 2*
- *Bundesminister Dr. Reinhold Mitterlehner, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 1*
- *Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, 4021 Linz, Landhausplatz 1*
- *Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Reinhold Entholzer, 4021 Linz, Altstadt 30*
- *Wirtschaftslandesrat Mag. Dr. Michael Strugl MBA, 4021 Linz, Altstadt 17*
- *DI Horst Gaigg, Breitbandbeauftragter des Landes Oberösterreich, Technologiezentrum Salzkammergut, 4810 Gmunden, Krottenseestraße 45*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Buchberger Leopold: Ich bin über den Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion sehr überrascht. Obwohl bereits eine Resolution betreffend Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur als Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung steht, wird dies noch einmal eingebracht. Ich denke damit ist beabsichtigt, dass die Bevölkerung sieht, dass auch den Mitgliedern der ÖVP-Fraktion das Thema wichtig ist. 2 Resolutionen zu verschicken halte ich nicht für sinnvoll. Bereits Jahre zuvor haben wir versucht, dass eine Telefonleitung gleichzeitig mit dem Kanal verlegt wird, aber die A1-Telekom hatte dafür kein Geld. Weiters gibt es einen Beitrag über die schlechte Internet-und Telefonverbindung in St. Georgen am Walde am Kanal Austria24.TV, der am 20.03.2014 gedreht wurde.

- Palmetshofer Paul: Meiner Meinung nach ist eure Resolution kein fertiges Schreiben, sondern ein Tagesordnungspunkt der so nicht verschickt werden kann. Deshalb haben wir eine fertige Resolution welche verschickt werden kann eingebracht.

- AL Steiner Gerald: Ich finde es besser, wenn eine gemeinsame Resolution (SPÖ und ÖVP) beschlossen und dann auch an die jeweiligen zuständigen Abteilungen geschickt wird. Ich würde alle wichtigen Punkte und Interessen von beiden Resolutionsanträgen zusammenfassen.

- Buchberger Josef: Das Thema Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur ist bereits in den Nachrichten ein großes Thema – deshalb denke ich hat sich die ÖVP-Fraktion dazu entschlossen auch zu handeln.

- Hundegger Thomas: Der Breitbandausbau in Oberösterreich ist bereits Flächendeckend bis 2022 geplant. Probleme bezüglich Umsetzung gibt es beim Bundesministerium für Inneres in Wien. Es werden keine Informationen über den Baubeginn, die Höhe der Kosten und die Zuständigkeit an die Oberösterreichische Landesregierung weitergegeben. Damit bezüglich Breitbandausbau gehandelt werden kann, hat Frau Bures vom Bundesministerium für Inneres in Wien die Informationen an die zuständigen Abteilungen weiterzuleiten. Da es sich im Moment um die Projektentwicklung handelt, ist es jetzt ein guter Zeitpunkt um Einfluss diesbezüglich zu nehmen. Es gibt in Österreich über 500 Gemeinden welche Probleme mit dem Breitbandausbau haben, daher ist es sehr wichtig jetzt zu handeln.

- Bürgermeister Buchberger Leopold: Wir haben mit diesem Thema angefangen, und werden auch weiter handeln. Für mich sind die Politiker des Landes an diesem Desaster schuld. Wenn irgendwo anders Geld für Vorhaben benötigt wird, gibt es auch Förderungen und Zuschüsse, nur für dieses Thema hätten Sie kein Geld. Meiner Meinung nach werden mit solchen Sachen die Leute gezwungen die Orte zu verlassen und in die Ballungszentren zu ziehen. Ich bin für eine gemeinsame Resolution welche wir an alle Zuständigen schicken.

- Buchberger Josef: Eine funktionierende Telefonleitung/Internetverbindung ist auch für die Rufhilfe der älteren Menschen unumgänglich.

- Hundegger Thomas: Ich halte es nicht für positiv, wenn man sagt das Internet geht in St. Georgen am Walde überhaupt nicht. Ich finde diese Aussage schadet dem Image unseres Ortes. Man sollte mit den Aussagen bei der Wahrheit bleiben und sagen, dass es in manchen Teilen des Ortes nicht funktioniert.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Wir müssen so schnell wie möglich handeln und dafür muss uns jedes Mittel recht sein. Wir können nicht sagen, es geht nur in bestimmten Teilen des Ortes nicht, denn dann passiert wieder nichts.

- Peirleitner Johannes: Ich möchte einwerfen, es kann nicht sein, dass Personen an einem bestimmten Ort gehen müssen um überhaupt einen Handyempfang zu haben.

- Palmetshofer Paul: Es wäre nicht Vorteilhaft wenn wir sagen wir hätten in ganz St. Georgen am Walde schlechten Empfang. Dazu bräuchten wir auch eine Menge Beschwerdebriefe der Bewohner in St. Georgen am Walde.

- Buchberger Martin: In der heutigen Zeit ist eine funktionierende Internet- und Telefonverbindung Grundvoraussetzung. Wenn dieser Standard nicht geboten werden kann, ist unbedingt und so dringend wie nur möglich zu handeln.

- Haider Heinrich: Es ist bekannt dass es in St. Georgen am Walde Internet- und Telefonverbindungsprobleme gibt, also ist es notwendig zu handeln.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Resolution für den Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur sowie lückenlose Versorgung mit Telefon im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig
- Klaus Engelbert war bei der Abstimmung nicht anwesend

26. Resolution für gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler nach Linz

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- E-Mail von Nationalratsabgeordnetem Mag. Michael Hammer (ÖVP), 4203 Altenberg, Winklingerstraße 14 vom 05.03.2014 und 07.03.2014 betreffend Resolution Pendler:

AZ: 649-2014/Bu/St *21.03.2014*

Gemeinsame Politik für die
Pendlerinnen und Pendler nach Linz

Resolution

Täglich pendeln 8.097 Pendlerinnen und Pendler aus Perg in die Landeshauptstadt Linz ein. Die Pendlerinnen und Pendler bringen der Landeshauptstadt Linz damit einen hohen Ertrag aus der lohnabhängigen Kommunalsteuer. Zudem werden Städte bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Steuern im Wege des abgestuften Bevölkerungsschlüssels deutlich besser gestellt als Landgemeinden. Damit ist aber auch die Verpflichtung überregionale Aufgaben und Infrastruktur beizustellen verbunden. Eine ganz wesentliche Aufgabe dabei ist die Verkehrsinfrastruktur.
Der Großraum Linz ist generell mit einer Verkehrssituation befasst die derzeit in vielen Bereichen an die Grenzen stößt. Linz ist durch tägliche Staus stadteinwärts und auch stadtauswärts, Probleme im Zusammenhang mit Parken und dem ruhenden Verkehr und einem Nachhinken im Bereich des öffentlichen Verkehrs gekennzeichnet.
In der jüngeren Vergangenheit ist vor allem seitens der Stadt Linz eine zusehends egoistische und zu Lasten der Pendlerinnen und Pendler gehende Verkehrspolitik zu beobachten. Zusätzlich sind bei einigen wesentlichen städtischen Verkehrsthemen keine Fortschritte feststellbar (beispielsweise bei der zweiten Straßenbahnachse) beziehungsweise entstehen neue Probleme (z.B. Eisenbahnbrücke). Neuere Entwicklungen wie das Linzer Parkkonzept, der Plan den Pendlerparkplatz Urfahrmarkt zu vergebühren und der Plan der ÖBB die barrierefreien Niederflurwaggons Desiro im Zusammenhang mit der Linzer Eisenbahnbrücke abzuziehen machen nun einen Schulterschluss der Umlandgemeinden notwendig, um gemeinsam die Interessen der Landbevölkerung, der Pendlerinnen und Pendler zu vertreten.

Im Sinne unserer Bevölkerung und der Pendlerinnen und Pendler fordern wird daher:
1. *Die umgehende Einberufung eines Pendlergipfels für den Großraum Linz durch den Verkehrsreferenten der Landesregierung um die Gesamtsituation zu erörtern.*
2. *Einrichten eines ständigen Gremiums Land Oberösterreich, Stadt Linz und Umlandgemeinden zur Pendlerthematik, insbesondere zur Beratung der neuen Linzer Pläne hinsichtlich Verkehr und Parken.*
3. *Konkrete Umsetzungsplanung für Park&Ride und rascher Beginn mit der Umsetzung.*
4. *Stoppen der Umsetzung des Linzer Parkkonzepts, solange keine Alternativen für die Pendlerinnen und Pendler geschaffen werden.*
5. *Keine Vergebührung des Pendlerparkplatzes Urfahrmarkt und keine Kurzparkzonen in den an den Urfahrmarkt angrenzenden Stadtteilen.*
6. *Ernsthafte Diskussion mit der Stadt Linz hinsichtlich Entschärfung von Problemzonen, welche oftmals mit einfachen Maßnahmen möglich wäre (z.B. Rudolfstraße, Schrankenöffnungszeiten Rudolfstraße,..). Seitens der Pendlervertretung liegt hier eine umfassende Liste denkbarer Möglichkeiten vor.*
7. *Möglichst rasche Umsetzung der Projekte Linzer Westring, Mühlkreisbahn Neu, Zweite Linzer Straßenbahnachse, Lösung für Eisenbahnbrücke, Summerauerbahn, Regio-Tram.*
8. *Die rasche Umsetzung des 2012 präsentierten Gesamtverkehrskonzepts (GVK) für den Großraum Linz mit allen darin enthaltenen Maßnahmen.*

Obenstehende Resolution wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde in seiner Sitzung am 21. März 2014 einstimmig beschlossen.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister:	*1. Vizebürgermeister (SPÖ)*	*2. Vizebürgermeister (ÖVP):*
Leopold Buchberger	*Heinrich Haider*	*Andreas Payreder*

Ergeht an:
- *Bürgermeister MMag. Klaus Luger, Altes Rathaus, 4041 Linz, Hauptplatz 1*
- *Vizebürgermeisterin Karin Hörzing, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5*
- *Magistratsdirektion Linz, Altes Rathaus, 4041 Linz, Hauptplatz 1*
- *Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Reinhold Entholzner (öffentlicher Verkehr), 4021 Linz, Altstadt 30*
- *Landeshauptmann-Stellvertreter Franz Hiesl (Gesamtverkehrsplanung), 4021 Linz, Bahnhofplatz 1*
- *Oö. Landtagsdirektion, 4021 Linz, Landhausplatz 1*
- *Nationalratsabgeordneter Mag. Michael Hammer, 4203 Altenberg, Winklinger Straße 14*

- Bauausschuss spricht sich am 13.03.2014 für Beschlussfassung im Gemeinderat aus

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Resolution für gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler nach Linz

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

27. Nachwahl eines Mitgliedes in den Kulturausschuss (Fraktionswahl ÖVP) (Beilage B)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Das Gemeindemandat von Herrn Johann Etzelsdorfer, geboren am 08.01.1937, Haruckstein 16 endet am 23.12.2013 durch Tod. Aufgrund des Ausscheidens aus dem Gemeinderat ist eine Nachwahl eines Mitgliedes in den Kulturausschuss erforderlich.

- Gültiger Wahlvorschlag **(Beilage B)** der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 19.03.2014:
  Theodor Rumetshofer, geb. 16.09.1959, Ober St. Georgen 47, als Mitglied in den Kulturausschuss

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Nachwahl des Mitgliedes Theodor Rumetshofer, Ober St. Georgen 47 in den Kulturausschuss

Abstimmung (Fraktionswahl ÖVP):
Art: geheim mittels Stimmzettel
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

28. <u>Dringlichkeitsantrag (Beilage C): Thermische Gebäudesanierung Gemeindezentrum, Amtsräume, Förderungsvertrag B312963 mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Annahmeerklärung</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

Die Umweltförderung des Lebensministeriums – managed by Kommunalkredit Public Consulting

Herrn
Bürgermeister Leopold Buchberger
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 Sankt Georgen am Walde

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 Sankt Georgen am Walde.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B312963, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Thermische Gebäudesanierung Gemeindezentrum Amtsräume - Gemeindeaktion
Standort:	Sankt Georgen am Walde
Einreichdatum:	27.08.2013
Fertigstellungsfrist:	01.05.2015

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 24.02.2014 von Bundesminister Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom 05.03.2014 gewährt wurde.

1.2. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.3. Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 01.10.2009 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.4. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

umweltrelevante Investitionskosten:	EUR 261.090,00
vorläufige Förderung:	EUR 6.743,00

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (**allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**), ABl. L 214 vom 9.8.2008, insbesondere Art 21 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2009) idgF.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

Die Übermittlung der Unterlagen hat bevorzugt in elektronischer Form (gescannte Dokumente) an die Adresse umwelt@kommunalkredit.at bzw. über die Uploadmöglichkeit auf www.meinefoerderung.at zu erfolgen.

3.1. Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung. Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.

3.2. Innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme ist der firmenmäßig gefertigte Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen unter Verwendung des Endabrechnungsformulars (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/endabrechnungsformular.xls) in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vorzulegen.

3.3. Eine etwaige Kostenüberschreitung muss zum Zeitpunkt der Vorlage der Endabrechnung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden.

3.4. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und ausbezahlten Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Die Förderungsstelle behält sich vor, auf dieser Grundlage die Förderungshöhe neu zu berechnen.

3.5. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte technische Datenblatt. Das Datenblatt wurde Ihnen mit unserem Schreiben „Positive Beurteilung-Vorschlag an die Kommission" übermittelt. Sie können Ihr Datenblatt auch über unser Online-Service MEINE FÖRDERUNG (www.meinefoerderung.at) im Bereich „Unterlagen & Uploads" nochmals aufrufen.

4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung

der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

4.1. Die geförderten Maßnahmen sind in der Art und Weise durchzuführen, wie sie der Berechnung der Energiekennzahl zugrunde gelegt wurden. Kommt ein anderer als ursprünglich geplanter Dämmstoff zum Einsatz, so ist die Gleichwertigkeit der Dämmstoffe hinsichtlich der Dämmeigenschaften durch Vorlage einer U-Wert Berechnung nachzuweisen.

4.2. Dämmstoffe, die unter Einsatz von Halogen-Kohlenwasserstoffen hergestellt wurden, sind nicht förderungsfähig.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

5.2. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Alexandra Amerstorfer DI Dr. Klaus Frühmann

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Annahmeerklärung für Förderungsvertrag B312963 mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH für Thermische Gebäudesanierung Gemeindezentrum Amtsräume in Höhe von € 6.743,00

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

29. Dringlichkeitsantrag (Beilage D): Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Wahl eines Ersatzmitgliedes in den Kulturausschuss

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Das Gemeindemandat von Herrn Johann Etzelsdorfer, geboren am 08.01.1937, Haruckstein 16 endet am 23.12.2013 durch Tod. Aufgrund des Ausscheidens aus dem Gemeinderat ist eine Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Kulturausschuss erforderlich.

- Gültiger Wahlvorschlag **(Beilage D)** der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 19.03.2014: Roland Rigler, geb. 08.02.1976, Ottenschlag 6, als Ersatzmitglied in den Kulturausschuss

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Wahl des Ersatzmitgliedes Roland Rigler, Ottenschlag 6 in den Kulturausschuss

Abstimmung (Fraktionswahl ÖVP):
Art: geheim mittels Stimmzettel
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

30. Dringlichkeitsantrag (Beilage E): Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Nachbesetzung des Ersatzmitgliedes im Sozialhilfeverband

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Das Gemeindemandat von Herrn Johann Etzelsdorfer, geboren am 08.01.1937, Haruckstein 16 endet am 23.12.2013 durch Tod. Aufgrund des Ausscheidens aus dem Gemeinderat ist eine Nachbesetzung eines Ersatzmitgliedes im Sozialhilfeverband erforderlich.

- Gültiger Wahlvorschlag **(Beilage E)** der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 19.03.2014:
  Paul Palmetshofer, geb. 19.11.1974, Linden 48, als Ersatzmitglied in den Sozialhilfeverband

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Nachbesetzung des Ersatzmitgliedes Paul Palmetshofer, Linden 48, in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbands Perg

Abstimmung (Fraktionswahl ÖVP):
Art: geheim mittels Stimmzettel
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

31. Dringlichkeitsantrag (Beilage F): Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Resolution über Planung und weiteren Ausbau von Breitband-Internet

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 19.03.2014:

Dringlichkeitsantrag

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell laufen Planungen über den weiteren Ausbau von Breitband-Internet. Im Sinne der betroffenen Haushalte ist ein rasches Handeln von Seiten der Gemeinde erforderlich, um bei der nächsten Ausbauwelle auch berücksichtigt zu werden.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Resolution

Die Gemeindevertretung wird ersucht, sich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie dafür einzusetzen, dass die Telekom Austria AG im Rahmen der auferlegten Versorgungsauflage ihre Kommunikationsinfrastruktur in St. Georgen am Walde rasch ausbaut und dadurch eine zeitgemäße Internetanbindung aller Haushalte im Ortsgebiet ermöglicht wird.

Begründung

Im digitalen Zeitalter von heute haben leistungsfähige Kommunikationsnetze mittlerweile dieselbe Bedeutung wie Straßen, Wasser- oder auch Stromleitungen. Gerade für den ländlichen raum ist schnelles Internet unerlässlich, um Arbeitsplätze zu sichern und die Attraktivität ländlicher Regionen zu steigern. Der Zugang zum Internet ist aber auch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass vor allem junge Menschen nicht wegziehen und Familien in ländlichen Orten bleiben.

Das Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat sich mit ihrer Breitbandstrategie 2020 ehrgeizige Ziele gesetzt, um eine flächendeckend gleichwertige Teilhabe von städtischen und ländlichen Regionen am schnellen Internet zu ermöglichen. Laut dieser Strategie soll bis 2020 ein flächendeckender Internet-Zugang mit Geschwindigkeiten von 100 MBit/s (Megabit pro Sekunde) und mehr in Österreich erreicht werden. Wie weit man von diesem Ziel entfernt ist, zeigt die Tatsache, dass es in vielen ländlichen Gemeinden noch Haushalte gibt, in denen überhaupt noch kein Zugang zum Internet möglich ist. Zwar wurden vom Land Oberösterreich im letzten Jahrzehnt mit zwei großen Breitband-Initiative bereits wichtige Meilensteine für den Ausbau von Breitband-Internet gesetzt. Dennoch ist eine flächendeckende Internetversorgung nicht überall gegeben ist. Auch im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde gibt es Haushalte, in denen bis heute noch kein Internetanschluss hergestellt werden kann.

Die Telekom Austria AG ist i Zuge der Multibandauktion eine Versorgungsverpflichtung eingegangen, die dazu führen soll, dass auch wirtschaftlich unrentable Ausbauschritte realisiert werden. Ob und wann der Ausbau in St. Georgen am Walde erfolgt ist noch offen. Die unterzeichnenden Gemeinderäte fordern von der zuständigen Bundesministerin Doris Bures, dass sie sich für den raschen Ausbau Telekommunikationsinfrastruktur in St. Georgen am Walde einsetzt.

St. Georgen am Walde, am 19.März 2014

Die ÖVP-Fraktion der Gemeinde St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Erledigung dieses Antrages gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt Nr. 25: Resolution für den Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur sowie lückenlose Versorgung mit Telefon im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

32. Allfälliges

32.1. Nachtragsvoranschlag 2013: Prüfungsbericht durch BH Perg

- Ergebnis der Bezirkshauptmannschaft Perg BHPE-2013-22350/3-MU bezüglich Überprüfung des Nachtragsvoranschlages vom 04.03.2014:

I) Ergebnis:

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 13. Dezember 2013 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013, der

a) ordentlichen Einnahmen von 3.335.100 Euro und Ausgaben von 3.401.300 Euro (Abgang: 130.500 Euro)

b) außerordentliche Einnahmen von 449.600 Euro und Ausgaben von 554.100 Euro (Abgang: 104.500 Euro)

vorsieht, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL.Nr. 91/1990 idgF einer Überprüfung unterzogen. Der Nachtragsvoranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

- *Die Abgänge im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wiedersprechen den Bestimmungen des § 8 Oö. GemHKRO*
- *Gegenüber dem Voranschlag 2013 haben sich die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes um 238.400 Euro und die Ausgaben um 149.400 Euro erhöht. Der Abgang **verringert** sich um 89.100 Euro*

Das Ergebnis der Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2013 ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

32.2. Personalveränderungen

- Versetzung in den Ruhestand von Hubert Böhm per 01.11.2014
- Silvia Wiesinger: Bestellung zur Beamtin GD 16 im Rechnungswesen ab 01.11.2014
- Aufnahme Bürokauffrau-Lehrling: Sindy Gruber, Ottenschlag 26, ab 01.08.2014
- Personalaufnahme: Kindergartenbusbegleitung, VB II GD 25.4, 5 Wochenstunden ab 01.09.2014

32.3. Mühlviertler Alm

- 3. Runde Tu-Was-Jury: Projekt „Jugend(T)raum – Treffpunkt für alle“ wird gefördert
- Gemeinde-Leader-Werkstätte: Dienstag, 08.04.2014, 19:30 Uhr, Gasthaus Haider „Stoabaun-Wirt“

32.4. Gesunde Gemeinde & Kulturausschuss:

- Vortrag: Häufiges Problem – Bauchbeschwerden: 10.04.2014, 19:30 Uhr, Gasthaus Karlinger in Königswiesen, Freiwillige Spenden
- Gitarrenworkshop mit Peter Ratzenbeck: 15. – 17.04.2014, Beitrag: € 15,00
- Kabarett: Die Brennesseln „Altweibersommer“: 26.04.2014, 20:00 Uhr, Musikschule, Eintritt: € 20,00

32.5. Georgiritt am 27.04.2014

- Straßenreinigung durch Gemeinde mit Kehrmaschine

32.6. 23. Ortsbildmesse

- Sonntag, 31.08.2014 in Engelhartszell
- Einladung wurde an Verschönerungsverein – Verein für Dorf- & Stadtentwicklung weitergeleitet

GR-Sitzung am 21.03.2014, Beilage A

SPÖ St. Georgen am Walde
Kranzberg 13
4372 St. Georgen am Walde
05. März 2014

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.
Eingel.: 05. März 2014
Gesehen Der Bürgermeister
4954

An die Marktgemeinde St. Georgen am Walde
z.H. Hr. Bürgermeister Leopold Buchberger

Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Betreff: Antrag auf Resolution durch den Gemeinderat für den Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur sowie lückenlose Versorgung mit Telefon im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde

Bezugnehmend auf die Anfrage der Marktgemeinde St. Georgen am Walde über den Ausbau vom Breitband und Mobilfunk vom 19. Dezember 2013 an die A1 Telekom Austria AG Breitbandausbau Oberösterreich, mussten wir leider feststellen (Antwortschreiben Telekom Linz, Hr. Steinbauer, vom 29. Jänner 2014) dass die Rahmenbedingungen für einen Internetausbau derzeit nicht im entsprechenden Ausmaß gegeben sind.

A1-Telekom kann daher leider zum jetzigen Zeitpunkt keine positive Ausbauentscheidung für unsere Marktgemeinde treffen. Bedauernswerterweise wurde uns auch kein Zeitplan für weitere Schritte mitgeteilt.

Aufgrund der Medienberichte in den lokalen Medien und den massiven Klagen der Bevölkerung können wir mit dieser Absage nicht einverstanden sein und fordern die A1 Telekom Austria auf ihrer Rolle als Nahversorger nachzukommen. Weiteres ersuchen wir die zuständigen Landespolitiker davon in Kenntnis zu setzen um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Wir stellen daher den Antrag eine gemeinsame Resolution aller Fraktionen im Gemeinderat zu beschließen.

Für die SPÖ Gemeindefraktion:

Buchberger Josef
Raffelseder Paula
Humberger Hertha
Reichlin Johann
Leop. Buchberger
Manfred Buchberger
Buchberger Martin
Haider Heinrich

ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 19.03.2014

Wahlvorschlag

Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion nominiert Theodor Rumetshofer, wohnhaft in Ober St. Georgen 47, 4372 St. Georgen/W. für die Wahl zum Mitglied im Kulturausschuß nach dem Ausscheiden von Johann Etzelsdorfer aus dem Gemeinderat.

GR-Sitzung am 21.03.2014, Beilage C

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601

AZ: 004-1-2014/Bu/St
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

18.03.2014

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2014 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Thermische Gebäudesanierung Gemeindezentrum Amtsräume, Förderungsvertrag B312963 mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Annahmeerklärung

Begründung der Dringlichkeit:
Der Förderungsvertrag GZ B312963 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist erst am 18.03.2014 beim Gemeindeamt eingelangt.
Eine Aufnahme in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 19.03.2014

Dringlichkeitsantrag

Wahl eines Ersatzmitgliedes in den Kulturausschuss

Da Herr Johann Etzelsdorfer aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, ist es notwendig die jeweilige Position nach zu besetzen.

Wahlvorschlag

Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion nominiert Roland Rigler, wohnhaft in Ottenschlag 6, 4372 St. Georgen/W. für die Wahl zum Ersatzmitglied im Kulturausschuss.

ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 19.03.2014

Dringlichkeitsantrag

Nachbesetzung des Ersatzmitgliedes im Sozialhilfeverband

Da Herr Johann Etzelsdorfer aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, ist es notwendig die jeweilige Position nach zu besetzen.

Wahlvorschlag

Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion nominiert Paul Palmetshofer, wohnhaft in Linden 48, 4372 St. Georgen/W. für die Wahl zum Ersatzmitglied im Sozialhilfeverband.

An die
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
z.H. Herrn Bürgermeister Leopold Buchberger
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Dringlichkeitsantrag

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell laufen Planungen über den weiteren Ausbau von Breitband-Internet. Im Sinne der betroffenen Haushalte ist ein rasches Handeln von Seite der Gemeinde erforderlich, um bei der nächsten Ausbauwelle auch berücksichtigt zu werden.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Resolution

Die Gemeindevertretung wird ersucht, sich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie dafür einzusetzen, dass die Telekom Austria AG im Rahmen der auferlegten Versorgungsauflage ihre Kommunikationsinfrastruktur in St. Georgen am Walde rasch ausbaut und dadurch eine zeitgemäße Internetanbindung aller Haushalte im Ortsgebiet ermöglicht wird.

Begründung

Im digitalen Zeitalter von heute haben leistungsfähige Kommunikationsnetze mittlerweile dieselbe Bedeutung wie Straßen, Wasser- oder auch Stromleitungen. Gerade für den ländlichen Raum ist schnelles Internet unerlässlich, um Arbeitsplätze zu sichern und die Attraktivität ländlicher Regionen zu steigern. Der Zugang zum Internet ist aber auch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass vor allem junge Menschen nicht wegziehen und Familien in ländlichen Orten bleiben.

Das Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat sich mit ihrer Breitbandstrategie 2020 ehrgeizige Ziele gesetzt, um eine flächendeckend gleichwertige Teilhabe von städtischen und ländlichen Regionen am schnellen Internet zu ermöglichen. Laut dieser Strategie soll bis 2020 ein flächendeckender Internet-Zugang mit Geschwindigkeiten von 100 MBit/s (Megabit pro Sekunde) und mehr in Österreich erreicht werden. Wie weit man von diesem Ziel entfernt ist, zeigt die Tatsache, dass es in vielen ländlichen Gemeinden noch Haushalte gibt, in denen überhaupt noch kein Zugang zum Internet möglich ist. Zwar wurden vom Land Oberösterreich im letzten Jahrzehnt mit zwei großen Breitband-Initiativen bereits wichtige Meilensteine für den Ausbau von Breitband-Internet gesetzt. Dennoch ist eine flächendeckende Internetversorgung nicht überall gegeben ist. Auch im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde gibt es Haushalte, in denen bis heute noch kein Internetanschluss hergestellt werden kann.

Die Telekom Austria AG ist im Zuge der Multibandauktion eine Versorgungsverpflichtung eingegangen, die dazu führen soll, dass auch wirtschaftlich unrentable Ausbauschritte realisiert werden. Ob und wann der Ausbau in St. Georgen am Walde erfolgt ist noch offen. Die unterzeichnenden Gemeinderäte fordern von der zuständigen Bundesministerin Doris Bures, dass sie sich für den raschen Ausbau Telekommunikationsinfrastruktur in St. Georgen am Walde einsetzt.

St. Georgen, am 19. März 2014

Die ÖVP-Fraktion der Gemeinde St. Georgen am Walde

4689

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.
Eingel.: 21. Jan. 2014
Gesehen Der Bürgermeister

SPÖ OÖ
Sozialdemokratische Partei Oberösterreich

Ortspartei St. Georgen am Walde

15.01.2014

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
z. Hd. Hr. Bgm. Leopold Buchberger
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Betreff: **Antrag auf Verleihung des Ehrenringes von St. Georgen am Walde für Bruno Lumetsberger**

Bruno Lumetsberger hat sich über Jahrzehnte im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Vereinstätigkeit und Berichterstattung an diverse Medien überdurchschnittlich engagiert.

Auch für das Projekt „ Granitbeisser „ ist er federführend als Organisationsleiter bis Ende des Jahres verantwortlich gewesen. Tage und Nächte hat er für dieses Projekt und damit auch für entsprechende Werbung für St. Georgen am Walde gesorgt!

Der Bekanntheitsgrad von St. Georgen am Walde ist auch durch die „TOP SIX" Serie (6 MTB Rennen in Österreich) österreichweit extrem gestiegen.

Durch sein Jahrelanges selbstloses Engagement hat er sich den Ehrenring von St. Georgen am Walde sicherlich verdient!

Eine Übergabe dieses Ehrenringes bei der Siegerehrung beim nächsten „Granitbeisser Marathon" am 30.08.2014 würde ein entsprechender Rahmen sein!

Die SPÖ Gemeinderäte

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

i) Folgender Dringlichkeitsantrag **(Beilage F)** soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Resolution über Planung und weiteren Ausbau von Breitband-Internet

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Resolution über Planung und weiteren Ausbau von Breitband-Internet

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **13.12.2014** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:15** Uhr.

Vorsitzender: Schriftführerin:

Dep. Buchberger Fensler

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 27. Juni 2014 keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am 27. Juni 2014

Vorsitzender (SPÖ): Fraktionsmitglied ÖVP:

Dep. Buchberger